

# Erster Zwischenbericht

DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR  
AUFARBEITUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS  
IM VERANTWORTUNGSBEREICH DES BISTUMS TRIER

Berichtsdatum 25.08.2022

## **A. ALLGEMEINES**

### **I. DIE KOMMISSION**

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier (im Folgenden: UAK) ist ein Gremium aus Betroffenen und Fachleuten aus verschiedenen Berufen.

Die UAK wurde durch Bischof Ackermann im Juni 2021 berufen (vgl. Anlage 1). Der Kommission gehören folgende von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend betroffene und nicht betroffene Personen an:

- Dr. Uwe Christoffer
- Dr. Petra Hank (stellvertretende Vorsitzende)
- Herbert Heyd
- Prof. Dr. Lutz Raphael
- Prof. Dr. Gerhard Robbers (Vorsitzender)
- Dr. Monica Sinderhauf
- Dr. Karl-Horst Wirz.

Die Kommission fühlt sich den Betroffenen von sexuellem Missbrauch, den sie in ihrer Kindheit, Jugend oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch Kleriker und Laien des Bistums Trier erlitten haben, besonders verpflichtet. Deren erlittenes Unrecht soll umfassend aufgearbeitet werden, unabhängig und ohne Weisungen.

Handlungsleitende Maxime der Kommission ist die Unabhängigkeit ihrer Arbeit. Sie zeigt sich unter anderem in der freien Festsetzung der Arbeitsthemen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und in der selbstbestimmten Art und Weise ihrer Umsetzung; ein uneingeschränktes Aktenstudium gehört selbstverständlich dazu.

Zum Selbstverständnis der Kommission gehört die absolute Verpflichtung zur Verschwiegenheit (vgl. Anhang 2).

Ein wichtiges Anliegen ist den Mitgliedern der UAK ihre Erreichbarkeit.

Grundlage für die Arbeit der Kommission ist die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“. Diese Erklärung (vgl. Anlage 3) legt verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung fest. Die Gemeinsame Erklärung normiert als Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen.

Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung gegeben (vgl. Anlage 4).

Die Kommission wird in ihrer Arbeit vom Bistum unterstützt, nicht zuletzt, indem das Bistum den Mitgliedern der Kommission Zugang zu allen Akten ermöglicht. Frau Dr. Katharina Rauchenecker, Interventionsbeauftragte des Bistums, leitet die Geschäftsstelle der UAK.

Weisungsfreiheit und selbstbestimmtes Arbeiten führten während der ersten Arbeitsphase der Kommission zu einem eingehenden inhaltlichen Austausch über das Selbstverständnis der Kommission. Dies brachte differenzierte Diskussionen zu den Arbeitszielen der Kommission mit sich und intensives Bemühen um Einvernehmen bezüglich der Art und Weise ihrer Umsetzung. Im Ergebnis führte dieser Prozess zu eindeutigen Arbeitszielen, die alle Mitglieder der Kommission ohne Einschränkung anerkennen.

Konkret hat die Kommission zum Ziel, die Fälle sexuellen Missbrauchs aus der Sicht von unterschiedlichen Fachdisziplinen zu durchleuchten: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Geschichte, Psychologie, Theologie und Rechtswissenschaft sammeln und analysieren Informationen zu den sexuellen Gewalttaten in der Diözese Trier. Neben dem Aktenstudium liegt der Fokus auf Gesprächen mit Betroffenen, Beschuldigten, Bistumsmitarbeitenden und -verantwortlichen und sogenannten Schlüsselpersonen. So soll eine fundierte Wissensbasis generiert werden. Auf dieser Grundlage werden die sexuellen Gewalterfahrungen in einem zweiten Schritt eingeordnet und bewertet werden. Dabei werden kirchliche Strukturen, theologisch-religiöse Deutungen, straf- wie kirchenrechtliche Sanktionen und gesellschaftliche

Werte Berücksichtigung finden. Weiterführend werden insbesondere die Rolle und die spezifische Verantwortung der kirchlichen Leitungsebene, voran der Bischöfe, für die Kontinuität sexueller Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen analysiert.

## **II. ARBEITSWEISE**

### **1. INTERNE KOMMISSIONSARBEIT**

Die Kommission kommt in regelmäßigen Arbeitstreffen zusammen. Seit der konstituierenden Sitzung am 26.6.2021 fanden bislang 21 Sitzungen statt.

Die Kommission hat sich zunächst einmal im Monat getroffen. Um ihre Arbeit zu beschleunigen, ist sie alsbald zu zwei Zusammenkünften pro Monat übergegangen. Es wird sich erweisen, ob dieser Rhythmus beibehalten oder weiter intensiviert werden muss oder aber, ob im Laufe der Zeit eine geringere Zahl von Treffen ausreichend sein wird.

Arbeitsaufträge aus den Sitzungen werden durch die dafür Verantwortlichen bearbeitet. Bei Bedarf erfolgt eine virtuelle Abstimmung per E-Mail oder Videokonferenz. Dazu nutzt die Kommission eine eigene, für sie eingerichtete und nur den Mitgliedern der Kommission zugängliche Plattform.

### **2. GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN**

Um mehr über die Fälle sexuellen Missbrauchs zu erfahren, führt die Kommission Gespräche mit Betroffenen. Vorgesehen ist, dass an solchen Gesprächen grundsätzlich zwei Mitglieder der Kommission teilnehmen, wobei die

betroffenen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner auch eine andere Zusammensetzung der Treffen vorgeben können. Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson zu den Gesprächen hinzuziehen.

Grundsätzlich soll zumindest ein Mitglied der Kommission an den Gesprächen teilnehmen, das selbst zum Kreis der Betroffenen gehört. Zudem soll mindestens ein Mitglied der Kommission an den Gesprächen teilnehmen, das besonders geschult ist.

Die Gespräche werden grundsätzlich protokolliert. Das Gesprächsprotokoll wird mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern abgestimmt.

Soweit Betroffene und Auskunftspersonen Vorbehalte haben, die Gespräche in kirchlichen Räumen zu führen, finden solche Gespräche in nichtkirchlicher Umgebung statt. Die Kommission dankt ausdrücklich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Universität Trier und der Vereinigung Trierer Unternehmer dafür, dass sie ihre Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt haben.

### **3. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

(1) Die Kommission stellt sich auf der Website [www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de](http://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de) vor.

(2) Zur Kontaktaufnahme hat die Kommission die Mailadresse [ukms@posteo.de](mailto:ukms@posteo.de) eingerichtet. Allen, die auf diesem Weg Kontakt mit der Kommission aufnehmen, wird absolute Vertraulichkeit zugesichert.

(3) Am 2.2.2022 fand eine Anhörung im Stadtrat von Trier statt zu der Frage, ob Bischof Bernhard Stein wegen seines Verhaltens in Bezug auf Fälle sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums die Ehrenbürgerwürde der Stadt Trier aberkannt und der Bischof-Stein-Platz umbenannt werden solle. Hierzu wurde auch der Vorsitzende der Kommission angehört.

(4) Am 4.5.2022 hat die Kommission ihre Arbeit dem Berufsverband der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier und dem Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier vorgestellt.

#### **4. GREMIENARBEIT**

Ein Mitglied der Kommission des Bistums Trier (in der Regel der oder die Vorsitzende) nimmt an den Treffen der Vorsitzenden aller Aufarbeitungskommissionen der deutschen Bistümer teil. Bisher fanden zwei Treffen statt.

#### **5. QUALIFIZIERUNG DER KOMMISSIONSMITGLIEDER**

In der Kommission waren zunächst zwei Mitglieder geschuldet. Mehrere weitere Mitglieder der Kommission haben sich für entsprechende Gespräche von einer erfahrenen Fachkraft besonders schulen lassen.

#### **6. AKTENSTUDIUM**

Die Kommission ist bemüht, alle Quellen zu nutzen, die der Aufarbeitung dienlich sein können. So hat sie Zugang zu allen Akten des Bistums.

## **7. ANALYSE DER INFORMATIONEN AUS ÖFFENTLICHEN MEDIEN**

Die Kommission wertet öffentliche Medien aus.

Unter anderem hat sich die Kommission an verantwortliche Journalistinnen mit der Bitte gewandt, Material, das sie zur Verfügung haben, auch ihr zur Verfügung zu stellen bzw. Kontakt mit möglichen Zeugen zu vermitteln. Diese Anfragen wurden jedoch abgelehnt.

Die Kommission nutzt zudem Informationen, die von der Betroffenenvereinigung MissBiT oder in ihrem Umfeld veröffentlicht wurden.

## **8. GESPRÄCHE MIT AKTEUREN**

Die Kommission führt Gespräche mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen, der Leitung und Mitarbeitenden des Bistums sowie mit Fachexpertinnen und -experten. Im Berichtszeitraum sind 32 Gespräche geführt worden.

## **9. KOOPERATION MIT DER INTERVENTIONSBEAUFTRAGTEN**

Die Kommission wird von der Interventionsbeauftragten des Bistums administrativ unterstützt. Diese Unterstützung hat sich als außerordentlich hilfreich erwiesen. Auch über die administrative Unterstützung hinaus leistet sie umfangreiche Hilfestellung.

### **III. STIFTUNG AUFARBEITUNG SEXUELLEN MISSBRAUCHS IM BISTUM TRIER**

Es ist eine Stiftung gegründet worden, die die Erfüllung der finanziellen Erfordernisse der Aufarbeitung sicherstellt und die Unabhängigkeit der Kommission zusätzlich stärkt.

Die Gründung der Stiftung erfolgte auf Anregung der Aufarbeitungskommission.

Die Stiftung hat den Zweck, in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Soziales die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier zu fördern. Eine Aufgabe der Stiftung ist die Initiierung entsprechender Studien zum sexuellen Missbrauch im Bistum.

Eine Kopie der Stiftungssatzung ist als Anlage 5 dem Bericht beigelegt.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Dem Vorstand gehören an:

Herr Herbert Heyd  
Herr Prof. Dr. Gerhard Robbers  
Herr Dr. Karl-Horst Wirz.

Mitglieder des Stiftungsrates sind:

Frau Dorothee Adam-Jäger  
Herr Notar Dr. Ulrich Dempfle  
Herr Prof. Dr. Thomas Heinemann  
Herr Prof. Dr. Eric Mührel  
Herr Alwin Theobald.

## **B. BISHERIGE ARBEITSERGEBNISSE**

Die folgende Darstellung bisheriger Erkenntnisse und Bewertungen ist ausdrücklich vorläufig. Sie dient vor allem dem Zweck des weiteren Austausches mit Betroffenen, Akteuren und der Öffentlichkeit. Von diesem Austausch möchte die Kommission für ihre weitere Aufarbeitung lernen.

### **I. ALLGEMEINES**

(1) Die Kommission hat Kontakt mit fünf Personen, die sich mit Erfahrungen sexuellen Missbrauchs an die Kommission gewandt haben, und die in den Akten des Bistums noch nicht als Betroffene geführt wurden. Sie ermutigt dazu, sexuellen Missbrauch zu melden.

(2) Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit mit dem Bistum kooperativ verläuft. Der Kommission wird uneingeschränkter Zugang zu den Akten ermöglicht. Die Gründung der genannten Stiftung wurde inhaltlich und finanziell unterstützt.

(3) Kritisch ist der nicht standardisierte Zugang von Betroffenen zu „ihren“ Akten zu nennen.

(4) Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist sehr formell organisiert. Betroffene beklagen vor allem, dass die Bearbeitung der Verfahren sehr lange dauert.

(5) Es scheint unumgänglich, für die Betroffenen über dieses Verfahren hinaus eine langfristige Beratungs- und Anlaufstelle zu schaffen, entweder in

Form einer besonderen Seelsorge oder durch eine unabhängige Ombudsstelle.

(6) Die Kommission erlebt bei Kontakten mit Betroffenen in erheblichem Maße große Ressentiments gegenüber offiziellen Stellen des Bistums.

## **II. ZUSAMMENARBEIT MIT BETROFFENENVEREINIGUNGEN**

(1) Mit der Betroffenenvereinigung MissBiT sind auf Initiative der Kommission mehrere ausführliche Gespräche geführt worden, erstmals am 23.11.2021. In den Gesprächen wurden unterschiedliche Erwartungen und Zielperspektiven deutlich, die teilweise zu kontroversen Diskussionen führten. Allerdings ist eine weitere Zusammenarbeit verabredet worden. Die Kommission ist weiterhin darum bemüht, die Zusammenarbeit unter strikter Wahrung des erforderlichen Datenschutzes zu intensivieren.

(2) Die Kommission arbeitet mit dem Betroffenenbeirat der Diözese Trier zusammen. Es hat ein persönliches Treffen mit einem Austausch der Kenntnisse, Einschätzungen und Erfahrungen gegeben. Durch die Mitgliedschaft von zwei Mitgliedern des Betroffenenbeirates in der Kommission ist ein ständiger Informationsfluss gewährleistet.

### III. DIE UNABHÄNGIGKEIT DER KOMMISSION

Die Kommission legt großen Wert auf ihre tatsächliche Unabhängigkeit. Aus Sicht der Kommission trägt die von der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Zusammensetzung der erforderlichen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte angemessen Rechnung.

Allerdings ist gerade in Gesprächen mit Betroffenen hinderlich, dass die Mitglieder der Kommission durch den Ortsbischof berufen wurden. Es ist ersichtlich, dass zumindest einzelne Betroffene und Teile der Öffentlichkeit die Unabhängigkeit der Kommission in Frage stellen.

Daher wird dieser Thematik im Folgenden ein besonderes Augenmerk eingeräumt.

Die Kommission hält solche Zweifel an ihrer Unabhängigkeit für unbegründet, nimmt sie aber sehr ernst. Es zeigt sich hier ein allgemeiner Verlust an Glaubwürdigkeit vor allem der katholischen Kirche. Die Bedenken gegen die Unabhängigkeit beeinträchtigen die Arbeit der Kommission, weil sie wesentlich auf Vertrauen besonders durch Betroffene angewiesen ist. Die Kommission erwägt deshalb, ob es förderlich wäre, wenn die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch in die Berufung der Kommission einbezogen würde.

Dessen ungeachtet sieht die Kommission ihre Unabhängigkeit gewährleistet. Von ihren sieben Mitgliedern sind zwei vom Betroffenenbeirat des Bistums vorgeschlagen, zwei weitere Mitglieder sind von den Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz benannt. Keineswegs alle sind Mitglieder der katholischen Kirche oder überhaupt einer Kirche. Lediglich ein Mitglied steht in einem Arbeitsverhältnis zur Diözese. Drei der Mitglieder sind oder waren an der Universität Trier wissenschaftlich tätig. Sie alle sind unabhängiges Arbeiten gewöhnt.

Die Mitwirkung der Leiterin des Bistumsarchivs, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bistum steht, hat sich als hilfreich erwiesen, schon weil sie notwendige Kenntnisse über interne Arbeitsabläufe und Aktenbestände vermittelt, die andernfalls nicht oder nur unter erheblichem zusätzlichem Zeit- und Energieaufwand zu beschaffen wären. Die Beteiligung von Betroffenen

bringt die erforderliche Kenntnis von Erfahrungen, Befindlichkeiten und Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch ein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Kommissionsmitglieder wird von der Diözese nicht bezahlt, vielmehr erhalten sie hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung im üblichen Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die Unabhängigkeit wird von den Mitgliedern der Kommission vor allem auch als eine persönliche Verpflichtung gesehen. Sie sind bestrebt, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Der Kommission ist zugesichert, dass die Veröffentlichung von Ergebnissen so geschieht, wie die Kommission dies wünscht. Datenschutzrechtliche Überprüfungen werden von der Kommission an eine externe Stelle vergeben.

Die Unabhängigkeit wird dadurch unterstrichen, dass auf Wunsch der Kommission eine Stiftung gegründet worden ist, die die nötigen Gelder verwaltet, so dass die Kommission in ihrer Tätigkeit nicht von finanziellen Einzelsagen des Bistums abhängig ist.

#### **IV. ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION**

Die Zusammensetzung der UAK gibt Anlass zu Überlegungen. Vor allem für Mitglieder der Kommission, die selbst Betroffene sind, kann die Tätigkeit in der Kommission besonders belastend sein. Ihre eigenen Erlebnisse können thematisiert werden, sie können selbst Akteneinsicht nehmen zu Verfahren, die sie selbst betreffen. Angriffe auf die Kommission sowie auf sie persönlich können von ihnen in besonders schmerzhafter Weise erfahren werden.

Die Kommission hat deshalb Schritte unternommen, um diesen belastenden Möglichkeiten entgegenzutreten. So ist festgelegt worden, dass Mitglieder der Kommission in Fällen, in denen sie selbst betroffen sind, nicht tätig werden sollen. Wegen bestehender psychischer Belastung können Auszeiten von der Tätigkeit in der Kommission genommen werden.

## **V. UNABGESCHLOSSENE FÄLLE**

Die Kommission hat sich eingehend mit mehreren noch nicht abgeschlossenen und in der Öffentlichkeit intensiv dargestellten Fällen befasst und tut dies weiterhin. Sie hat hierzu zum Teil auch bereits Lösungen vorgeschlagen. Da eine vollständige Anonymisierung nicht möglich ist, verzichtet die Kommission aus Rücksicht auf Betroffenenwünsche auf eine nähere Darstellung.

## **C. GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN UND DARAUS RESULTIERENDE VORLÄUFIGE FOLGERUNGEN**

### **I. GESTALTUNG**

Die Kommission hat sich bislang mit 11 Betroffenen persönlich getroffen. Bis auf ein Gespräch fanden diese Treffen im oben beschriebenen kleinen Rahmen statt. Die Gespräche wurden fast immer aufgezeichnet – mit der jeweiligen Zustimmung der Betroffenen. Inhalte und Erkenntnisse aus diesen Gesprächen werden bei der weiteren Arbeit der Kommission genutzt werden (etwa als Fallbeispiele bei den initiierten Studien). Dies geschieht jedoch ausschließlich nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen und auf Basis der von den Betroffenen freigegeben, anonymisierten Niederschriften der Gespräche.

Alle Gespräche fanden auf Initiative der Betroffenen statt, die sich meist mit Hilfe der Mailadresse [ukms@posteo.de](mailto:ukms@posteo.de) an die Kommission gewandt hatten. Die Gespräche sind für die Kommission sehr hilfreich. In ihnen wird das erlittene Unrecht authentisch und umfassend berichtet und erfahrbar. Zudem hilft der Abgleich zwischen dem, was Betroffene berichten, und dem was

durch die Akten zu den Fällen erkennbar ist, bei der Bewertung der Tiefe und der Vollständigkeit der vorhandenen Akten. Nicht zuletzt wird die für später geplante anonymisierte Veröffentlichung dieser Gespräche dem erklärten Ziel der Kommission gerecht, die Betroffenen endlich „zu Wort“ kommen zu lassen.

## **II. SICHTWEISEN UND ERWARTUNGEN BETROFFENER**

Forderungen, Vorstellungen, Einschätzungen und Wünsche von Betroffenen sind oft unterschiedlich und auch konträr.

So hat sich ergeben, dass ein vom Bischof nach Bekanntwerden der Missbrauchsproblematik veranstaltetes Treffen mit Betroffenen sehr unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird. Ein Betroffener schildert, dass er sich nicht vor anderen Betroffenen als von sexuellem Missbrauch Betroffener outen wollte, das Angebot des Treffens als Zumutung empfunden habe und deshalb dem Treffen ferngeblieben sei. Eine andere Betroffene empfand das Auftreten des Bischofs in diesem Treffen als menschlich unzureichend und zu wenig empathisch. Beide Betroffene wünschten individuelle Gespräche mit dem Bischof über ihr Erleben. Ein dritter Betroffener dagegen bewertete das Treffen und das Verhalten des Bischofs als außerordentlich positiv, einfühlsam und heilend.

Während manche Betroffene eine sehr kritische Haltung gegenüber dem Ortsbischof zum Ausdruck brachten, wurde von anderer Betroffenenseite ausdrücklich und ungefragt das Verhalten des Ortsbischofs sehr positiv bewertet.

### III. HILFESTELLUNGEN

(1) Betroffene fordern nicht selten die Schaffung einer gesonderten Seelsorgeeinrichtung, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Erfahrungen der von sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen besonders ausgerichtet ist. Die Kommission unterstützt diese Forderung. Es zeigt sich, dass zwar viele von sexuellem Missbrauch in der Kirche Betroffene der Kirche den Rücken kehren, es aber auch Betroffene gibt, die ihre Heimat in der Kirche nicht aufgeben wollen und gerade auch deswegen Hilfestellung in der Seelsorge suchen.

(2) Betroffene erwarten oft, dass sie über ihre Erfahrungen, ihr Leid und allgemein über ihre Lebensgeschichte unmittelbar mit dem Ortsbischof sprechen können. Das Angebot anderer Gesprächspartner wird offenbar als Mangel an notwendiger Wertschätzung empfunden und verstärkt das erfahrene Leid. Nicht selten auch wird als negative Erfahrung von Betroffenen berichtet, dass einzelne Mitarbeitende im Bistum einen rein administrativen, kalten und zu wenig zugewandten Umgang mit ihnen gezeigt hätten. Der Ortsbischof führt inzwischen mit allen neu gemeldeten Betroffenen jeweils individuelle Gespräche, es sei denn, der oder die Betroffene lehnt dies ab.

(3) Deutlich ist, dass Betroffene über den formalisierten Weg zum Antrag auf Anerkennung des Leides hinaus eine neutrale „Anlaufstelle“ fordern und über die bestehenden Angebote hinaus weiterhin brauchen. Dazu ist die Möglichkeit der langfristigen und kostenlosen Betreuung durch eine neutrale, mit der Thematik des Opferschutzes und dem Umgang mit von sexuellem Kindesmissbrauch betroffenen Personen zu erwägen. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Angebotes dürfte nicht alleine in Händen des Bistums liegen, sondern es müssten von Beginn an erfahrene und neutrale Fachkräfte bei der Konzeption hinzugezogen werden.

## IV. AKTENEINSICHT

(1) In fast allen bisherigen Gesprächen wurde von den Betroffenen der für sie unzureichende Zugang zu den Akten über ihre jeweiligen Fälle kritisiert. Die Kommission sieht es als unabdingbar an, dass das Bistum die bisherige Praxis zur Gewährung von Akteneinsicht deutlich verbessert und den Betroffenen mit einem transparenteren und wenig aufwändigen Verfahren Einsicht in die sie und ihren Fall betreffenden Akten einräumt. Dabei sollte auch das Thema der Schweigepflichterklärung als derzeitige Voraussetzung für die Akteneinsicht erläuternd und nachvollziehbar geregelt und erklärt werden.

Dies wäre ein erkennbarer Schritt hin zu einem offenen und dem erlittenen Unrecht und Leid der Betroffenen angemessenen Umgang. Da nach der bisher durch die Kommission vorgenommenen Sichtung von Fallakten zu erwarten ist, dass es für Betroffene sehr belastend sein kann, diese Akten zu sehen und zu sichten, muss dieser neue Prozess auch berücksichtigen, dass die Betroffenen entsprechende Unterstützung für diese Einsicht erhalten. Eine Möglichkeit wäre, dass eine solche Betreuung durch das oben beschriebene, noch zu implementierende Unterstützungssystem geleistet wird.

(2) Zusätzlich zu einem geordneteren Verfahren für die Einsicht in die „eigenen“ Akten fordert die Kommission das Bistum auf, Betroffene regelmäßig und intensiver als bisher über den Fortgang des kircheninternen Verfahrens zu unterrichten, das in Verfolgung des jeweiligen Missbrauchs initiiert wurde. Auch verlangt die Wertschätzung der Betroffenen, dass sie zum Ende eines Verfahrens über dessen Ergebnis und die letztendlich vorgenommenen Maßnahmen des Bistums umfassend informiert werden.

## V. ERSTE ERGEBNISSE UND BEWERTUNGEN

(1) Dieser Bericht versteht sich als eine erste Zwischenbilanz der Arbeit der UAK. Auch die einzelnen Fälle sexuellen Missbrauchs, die die Kommission im ersten Jahr ihrer Tätigkeit näher untersucht hat, können daher nicht ohne Vorbehalt bewertet werden, weil es an der hinreichenden Möglichkeit der Einordnung in weitere Zusammenhänge der historischen Entwicklung, der Gesamtstrukturen im Bistum und auch an einem Vergleich zu anderen Diözesen bisher fehlt. Dies wird nach Einschätzung der Kommission erst im weiteren Verlauf der Aufarbeitung möglich sein.

(2) Aus der bisher erfolgten Untersuchung lässt sich ableiten, dass sich der Umgang des Bistums mit Missbrauchsfällen und vor allem mit den Betroffenen der Taten in den letzten Jahren verbessert hat. So bietet der Ortsbischof persönliche Gespräche mit allen einzelnen Betroffenen an, und es ist eine erheblich ausgebaute Präventionsstelle eingerichtet worden.

(3) Eine häufig kritisierte Maßnahme des Bistums ist die Versetzung von Beschuldigten, bei denen die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs noch nicht abschließend erwiesen sind, in eine andere Pfarrei. Diese Maßnahme wird meist als Versuch der Vertuschung gesehen. Eine der Aufgaben der Kommission ist es, auf diese Maßnahmen ein gesondertes Augenmerk zu legen – speziell auch dann, wenn solche Versetzungen ins Ausland erfolgt sind.

So muss geprüft werden, ob es neben oder statt der evident erscheinenden Motivation, dass „vertuscht“ werden sollte, noch andere Ziele dieser Maßnahme gab.

Jetzt schon erkennbar ist allerdings, dass die Situation der Betroffenen in diesen Fällen zu wenig beachtet wurde. Diese Verfahren verliefen meist intransparent, die Gemeinden blieben mit dem Geschehen und den Vorwürfen, Gerüchten und Zweifeln zurück, und es war gerade für die Betroffenen oftmals unmöglich, in den Gemeinden weiterhin ein soziales Umfeld zu finden, wenn sie sich offenbarten.

Der Umstand, dass viele Beschuldigte nach ihrer jeweiligen Versetzung am neuen Ort wieder Jugendliche und Kinder missbrauchten, lässt den Schluss zu, dass es außer der reinen Versetzung in diesem Verfahren kein hinreichend verantwortliches Umgehen mit den Tätern gab. So hat es nach den bisherigen Erhebungen keine aus heutiger Sicht ausreichende Überwachung oder Visitation der versetzten Beschuldigten gegeben. Die mit einer Versetzung gegebene Möglichkeit des Schutzes potenziell Betroffener vor sexuellem Missbrauch erscheint nach den bisherigen Erkenntnissen jedenfalls in einer Reihe von Fällen nicht hinreichend genutzt.

Diese Prozesse und Vorgänge wird die Kommission weiter untersuchen. Qualitativ und quantitativ erhofft sie so eine Grundlage zu gewinnen, um die Rolle und Verantwortlichkeit der kirchlichen Administration eindeutig bewerten und beurteilen zu können.

(4) Die Kommission unterstreicht, dass Betroffene regelmäßig darauf bedacht sind, dass ihre Namen nicht im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch offengelegt werden; Vertraulichkeit ist ihnen besonders wichtig. Hierauf müssen die Verantwortlichen die gebotene Rücksicht nehmen, unabhängig von der jeweiligen konkreten Rechtslage und unabhängig davon, ob und inwieweit einzelne Betroffene von sich aus (Teil-)Öffentlichkeit suchen. Inwieweit Klarnamen offengelegt werden, muss in der Entscheidungsmacht der jeweils Betroffenen verbleiben. Die Kommission sieht daher in der Offenlegung des Klarnamens eines/einer Betroffenen durch Bischof Ackermann einen Fehler, auch wenn sie in einer Mitarbeitendenversammlung erfolgt ist, deren Teilnehmende weithin mit den Umständen des Falles vertraut waren.

(5) Weiteren Fragestellungen will sich die Kommission in nächster Zeit widmen, dabei wird sie den Blick auf den heutigen Umgang mit der Thematik sexuellen Missbrauchs bei der Klerikerausbildung und der Berufsbegleitung der aktiven Seelsorger richten. Sie wird untersuchen, ob und inwieweit es für Priester und Mitarbeitende des Bistums eine professionalisierte und effektive Sexualitätsberatung gibt und welchen Stellenwert Schutzkonzepte in der aktiven Seelsorge und deren regelmäßige Überprüfung haben.

## VI. WERTSCHÄTZUNG

Mit großer Nachdenklichkeit hat die Kommission bei Gesprächen mit Betroffenen, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie Mitarbeitenden der Kirche erfahren, dass zwar bei Vielen die Bereitschaft zum Sprechen über das Erfahrene vorhanden ist, dass aber immer wieder auf strikte Anonymität und Treffen außerhalb von kirchlichen Räumen Wert gelegt wird.

Solche Wünsche sind nachvollziehbar, weil es für Betroffene offensichtlich nicht einfach und oft unzumutbar ist, über ihre Erfahrungen gerade in Räumen derjenigen Institution zu sprechen, die sie mit dem von ihnen erfahrenen Missbrauch verbinden.

Bei einzelnen Mitarbeitenden des Bistums erlebt die Kommission solche Ressentiments aber auch mit dem klaren Hinweis darauf, dass die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner sich vor Reaktionen der Bistumsleitung ängstigen und deshalb gar nicht oder nur strengst anonymisiert mit der Kommission sprechen wollen. Dieser Umstand lässt die Vermutung zu, dass es im System der Kirche jedenfalls bisweilen an wünschenswertem Vertrauen mangelt. Dies behindert auch Aufklärung und Aufarbeitung. Die Kommission wird dies bei ihrer Arbeit weiter beobachten und bewerten.

## **D. ERSTE ERGEBNISSE DER AKTENAUSWERTUNG**

### **I. ZAHLEN, FAKTEN, FÄLLE**

Ein erster Schwerpunkt der Arbeit der Kommission liegt auf der systematischen Zusammenführung aller Informationen zu Fällen sexuellen Missbrauchs. Bei Beginn ihrer Arbeit waren im Bistum bereits zahlreiche Informationen zu Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester und Laien vorhanden. Das Bistum Trier hat seit 2013 interne Akten aus seinem Archiv sowie laufendem Verwaltungsschriftgut ausgewertet und diese Daten für die bundesweiten Untersuchungen der Pfeiffer-Studie (abgebrochen) sowie der MHG Studie (publiziert 2018) zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum vom 1.1.1946 bis zum 31.12.2014 sind 148 Kleriker des Bistums Trier identifiziert, die des sexuellen Missbrauchs verdächtigt, beschuldigt oder überführt worden sind. Da der 2016 vom Bistum erstellte Datensatz vom Forschungskonsortium „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG Studie) für eine Nachnutzung und Ergänzung nicht zugänglich ist, führt die Aufarbeitungskommission unterstützt durch Mitarbeitende des Bistums alle aus diesen internen Untersuchungen sowie den laufenden Verfahren zur Anerkennung verfügbaren Informationen über Missbrauchsfälle im Bistum Trier für den Zeitraum vom 1.1.1946 bis 31.12.2021 zusammen.

Ergänzt durch die Informationen aus eigenen Gesprächen mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen sowie Betroffenen wird so eine Datengrundlage geschaffen, um alle Fälle prüfen, bewerten und für die Berichte der Kommission auswerten zu können. Dank Unterstützung durch das Team der historischen Teilstudie unter Leitung von Professor Lutz Raphael konnten inzwischen 513 Betroffene (davon weiblich: 162, männlich: 311, keine Angaben: 40) namentlich oder anonym erfasst werden, für die belastbare beziehungsweise belegte Hinweise auf sexuellen Missbrauch im Kindes- und Jugendalter oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch Kleriker oder Laien im Dienst des Bistums Trier im genannten Zeitraum vorliegen.

Nach dem derzeitigen Stand (1.8.2022) sind 195 Personen (davon 2 Frauen) als Beschuldigte beziehungsweise als überführte oder geständige Täter sexuellen Missbrauchs im Untersuchungszeitraum 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 2021 erfasst. Im Laufe der Arbeit des historischen Projektes wird insbesondere durch eingehendes Aktenstudium sowohl der bereits ans Archiv abgegebenen als auch der noch laufenden Akten in der Bistumsverwaltung eine Überprüfung und Erweiterung dieser bereits vorliegenden Zahlen erwartet, um somit zumindest die zum jetzigen Zeitpunkt zum Hellfeld zu zählenden Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt beziffern und benennen zu können.

Ausgeklammert aus der weiteren Untersuchung werden Fälle, die außerhalb des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 2021 lagen, keine Taten an minderjährigen Personen oder Schutzbefohlenen zum Gegenstand hatten oder die lediglich Gewaltausübungen und Züchtigungen betrafen, bei denen keine sexualisierte Gewalt festgestellt werden konnte.

Für finale Aussagen ist daher die bisher existierende empirische Grundlage durch Archivarbeit und systematisch zu führenden Interviews zu überprüfen, zu korrigieren und aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu erweitern.

Die präzise Erfassung des sogenannten Hellfeldes sexueller Missbrauchsfälle im Bistum Trier dient auch der besseren Abschätzung des Dunkelfeldes in seiner zeitlichen Entwicklung und seinem Ausmaß. Die Kommission wird nach Abschluss der noch laufenden Erschließungsarbeit zu Fällen, Beschuldigten und Betroffenen auch hierzu belastbare Bewertungen und Einschätzungen abzugeben versuchen.

Für die Bewertung von Mitwisserschaft und Verantwortung seitens der Leitungen des Bistums werden die erfassten Fälle den Amtszeiten der Trierer Bischöfe seit dem 1.1.1946 zugeordnet (Bornewasser seit 1922 Bischof von Trier –1951, Wehr 1951–1966, Stein 1967–1980, Spital 1981–2001, Marx 2002–2008, Ackermann seit 2009). Im geplanten historischen Projekt werden Maßnahmen und Verhalten der Bischöfe und Bistumsbediensteten auf der Grundlage aller verfügbaren Akten sowie unter Hinzuziehung von Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen untersucht. Dazu werden auch Einzelfälle ausgewählt, welche aufgrund guter beziehungsweise sehr guter

Überlieferungslage Einblicke in die Funktionsweisen und Handlungsmotive der Verantwortlichen ermöglichen.

Die Kommission wird im Herbst 2022 in ihrem nächsten Bericht zuallererst die Amtszeit von Bischof Stein genauer untersuchen, da über dessen Verantwortung für Missbrauchsfälle im Bistum in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert und genauere Informationen eingefordert werden.

## **II. ERSTE (EXEMPLARISCHE) FALLSTUDIEN**

### **1. AUSWAHLKRITERIEN**

Zwei Fälle sexuellen Missbrauchs stellen wir im Folgenden der Öffentlichkeit vor: Sie dokumentieren für das Bistum Trier in besonders deutlicher Weise die in den ersten drei Jahrzehnten unseres Untersuchungszeitraums in anderen Studien bereits dokumentierte Praxis der Bistumsleitungen, Fälle sexuellen Missbrauchs intern zu regeln und vor der Öffentlichkeit, ja sogar vor dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu verbergen. Die beiden hier dokumentierten Fälle zeigen außerdem in klarer Form, dass das Bistum Trier als Teil einer Weltkirche zu verstehen ist, in der bis in die jüngste Vergangenheit die Vertuschung sexuellen Missbrauchs an der Tagesordnung war. Diese Fälle zeigen auch, welchen weiten Weg das Bistum Trier zurücklegen musste und muss, um sich von solchen Praktiken der Vergangenheit endgültig zu lösen.

Die Darstellung beider Fälle konzentriert sich auf die Umstände der Missbrauchsfälle und die unmittelbaren Reaktionen der Verantwortlichen im Bistum, blendet also die weiteren Karrieren der Täter aus. Detaillierte Darstellungen und historische Kontextualisierungen dieser und weiterer Fälle stehen noch aus und sind den weiteren Forschungen vorbehalten.

## 2. FALL KRISCHER

Der erste Fall ereignete sich in den 1950er Jahren, und er verdeutlicht die Umgangsweisen und Wahrnehmungsmuster kirchlicher Verantwortlicher im ersten Jahrzehnt der Nachkriegszeit.

Paul Krischer hatte vom 1.1.1976 an das Amt des Generalvikars in der damaligen Territorialprälatur und späteren Diözese Encarnación in Paraguay inne. Er verstarb am 28.6.1997.

Krischer übernahm kurz vor seinem 25. Geburtstag die Kaplanstelle in N<sup>1</sup>, wo er bereits von Beginn an für wenige Stunden pro Woche als Religionslehrer in den Schulen in N und M eingesetzt war<sup>2</sup>. Als sich Domkapitular Reinhold Schaefer am 27. Januar 1954 an Pfarrer T. als Krischers Vorgesetzten wandte, bat er diesen um eine Genehmigung, Krischer für die Erteilung von Religionsunterricht für zwei zusätzliche Vormittage pro Woche freizustellen. Dabei formulierte Schaefer bereits den Zusatz, dass „soweit [er] die Verhältnisse übersehe“ es „keine andere Lösung gebe [...], als Herrn Krischer mit diesem Unterricht zu beauftragen.“<sup>3</sup> Dieser nahm die ihm übertragene Aufgabe zwar an, äußerte am 4. Februar 1954 in einem persönlichen Brief an Reinhold Schaefer die Einschränkung, dass er, auch wenn „ein Mangel an Religionslehrern“ herrsche, „dringend“ darum bitte, ihn „auf Grund [s]einer Veranlagung und Neigung in der allgemeinen Seelsorge zu belassen.“<sup>4</sup> Trotz beiderseitiger Bedenken nahm Krischer im April seine Tätigkeit am Gymnasium auf. Auch nach seiner Versetzung nach H wurde Krischer weiterhin mit Religionsunterricht in der dortigen Berufsschule betraut.<sup>5</sup> Dass die Verantwortlichen des Bistums Trier bereits im Februar 1954 Kenntnis gehabt haben können von den sexuellen Neigungen Krischers erscheint durchaus möglich,

---

<sup>1</sup> Bistumsarchiv Trier (BATr), Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Krischers an das Bischöfliche Generalvikariat Trier vom 7. April 1952).

<sup>2</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Krischers vom 16. Januar 1954 an das Bischöfliche Generalvikariat Trier).

<sup>3</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Domkapitular Reinhold Schaefer vom 27. Januar 1954).

<sup>4</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Handschriftl. Karte Krischers an Domkapitular Schaefer vom 4. Februar 1954).

<sup>5</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 15. März 1956).

hatte der junge Kaplan doch mit seinem Brief vom 4. Februar 1954 mutmaßlich im Vorfeld seiner Beschäftigung den Personalverantwortlichen Reinhold Schaefer über seine sexuellen Hinneigungen zu Kindern und/oder Jugendlichen informiert. Die Hinweise auf einen Verdacht innerhalb des Bistums erhärteten sich mit Blick auf die seitens der Pastöre ausgestellten „Zeugnisse für Hilfsgeistliche“. In diesen attestierte man Krischer, dass er sich „besonders der Jugend liebevoll an[nehme]“, sich insbesondere der „männliche[n] Jugend“ hinwende<sup>6</sup> und bereits „Lagerleben für die Jungen“<sup>7</sup> ausgerichtet habe. Zwar hatte der Pfarrer B. bereits im Februar 1955 darauf hingewiesen, dass Krischers Jugendarbeit „zuviel Spielerisches“<sup>8</sup> habe, jedoch resultierte aus dieser Kritik keineswegs ein Einschreiten gegen den Kaplan, sondern kurze Zeit später – am 22. Juli 1955 – erfolgte seine Versetzung nach H.

Am 1. September 1957 wurde Krischer schließlich zum Heimleiter der Staatlichen Aufbauschule in R ernannt<sup>9</sup>, wo er in den folgenden zwei Jahren wirkte. Hier hat Krischer nachweislich mindestens in der Zeit von Ostern 1958 bis Dezember 1959 wiederholt sexuellen Missbrauch an sieben Oberklassenschülern begangen. Zwei der betroffenen Schüler hatten am 17. Dezember 1959 entsprechende Vorwürfe gegenüber dem Schulleiter geäußert, woraufhin dieser am 19. Dezember 1959 zunächst Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Koblenz stellte und am Folgetag das Gespräch mit den Domkapitularen Hansen und Schaefer in Trier suchte.

Als das Amtsgericht R am 22. Dezember 1959 einen Haftbefehl gegen K. ausstellte, befand sich Krischer jedoch bereits nicht mehr an seinem Wohnort, weshalb ein Fahndungsersuchen eingeleitet wurde. Obwohl der Koblenzer Oberstaatsanwalt das Bischöfliche Generalvikariat am 30. Dezember über die Fahndung nach Krischer informierte und um Mitteilung bat, „was dort über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort bekannt ist, bzw. welche Anhaltspunkte dort vorliegen“<sup>10</sup>, kam es nicht zu einer Kooperation mit der Strafverfolgungsbehörde. Vielmehr wurden seitens des Bistums Informationen zu Krischer zurückgehalten. Auch wenn möglicherweise in Trier keine Informationen über Krischers genauen Aufenthaltsort vorlagen, existierten doch

---

<sup>6</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 15. März 1956).

<sup>7</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 10. Februar 1957).

<sup>8</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche, ausgestellt am 17. Februar 1955).

<sup>9</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben Generalvikar Weins an K.).

<sup>10</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP.

„Anhaltspunkte“ zu seinem Aufenthalt in Österreich. Die Akten legen nahe, dass das Bistum die Staatsanwaltschaft bewusst hinters Licht geführt hat. Am 28. Dezember 1959 war nämlich eine Anfrage des Wiener Generalvikars in Trier eingegangen, aus der nicht nur hervorging, dass sich Krischer mittlerweile in Wien aufhielt.<sup>11</sup> Darüber hinaus wurde die Anfrage gestellt, ob Bedenken von Seiten des Bistums Trier gegen Krischers Einsatz in der Seelsorge bestünden. Diese wurden aus Trier in einem geheimen Schreiben des Generalvikars Weins zwar bestätigt, man zeigte sich jedoch überrascht über die „Verfehlungen“ Krischers, leugnete längerfristige Kenntnis von den Vorfällen und resümierte, dass man sich deshalb über die Situation nicht klar [sei], weshalb man kein Urteil fällen könne, „ob ein Habitus vorliegt“.

Weiterhin bat man darum, eine seitens Bischof Wehrs „für notwendig erachtet[e]“ Strafe gegen Krischer zu verhängen. Sie umfasste eine einmonatige *suspensio a divinis* (= Verbot der sakramentalen Amtsausübung), achttägige Exerzitien und „einen dreimonatigen Aufenthalt in einem geistlichen Hause“. Generalvikar Weins schloss sein Schreiben mit der Einschätzung: „Bei der Gesamtbeurteilung seiner Person und seiner Haltung möchten wir doch annehmen, dass er sich wiederfindet und anschließend wieder in der Seelsorge wirken kann.“<sup>12</sup>

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Koblenz äußerte sich der Bischöfliche Generalvikar nur vier Tage später – wohl wissend um den Aufenthalt Krischers außerhalb der Bundesrepublik –: „Der angefragte Krischer hat sich ohne unser Wissen und gegen unseren Willen von L (Pfarrhaus) entfernt, was ihm von uns als Aufenthaltsort angewiesen war. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist uns nicht bekannt.“<sup>13</sup>

Wenig später ging Krischer „auf spezielle Intervention der Diözese Trier“<sup>14</sup> nach Paraguay, wie im Februar 1975 der Geschäftsführer des kirchlichen Hilfswerks Adveniat, Emil Stehle, notierte. Hier seien – so habe ihm Johann Bockwinkel als Prälat von Encarnación berichtet – „alle Verhältnisse zufriedenstellend geregelt [worden], d.h. daß die Umstände aus der Zeit Triers in

---

<sup>11</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP.

<sup>12</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Weins nach Wien vom 9. Januar 1960).

<sup>13</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2997, oP (Schreiben von Generalvikar Weins an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 13. Januar 1960).

<sup>14</sup> Interventionsbeauftragte Akten Bistum Trier, Causa: Krischer (E-Mail vom 21. Oktober 2021).

Paraguay keine weitere Beachtung zu finden brauchen und sich Herr Krischer in Paraguay sowohl in amtlicher als auch in persönlicher Hinsicht auch ordentlich und zufriedenstellend verhalten hat.“<sup>15</sup>

Dass Krischer in Paraguay, wo er von 1959 bis zu seinem Tod wirkte, keinen erneuten sexuellen Missbrauch an den ihm überantworteten Kindern und Jugendlichen mehr begangen haben sollte, erscheint im Licht seines bisherigen Verhaltens und seiner wiederholten Taten kaum wahrscheinlich.

Für die zu dieser Zeit unter den Verantwortlichen des Bistums verbreitete Wahrnehmungsweise ist es aber wiederum kennzeichnend, dass sie diesem ihnen bekannten Risiko für potenzielle Opfer keine handlungsrelevante Aufmerksamkeit schenkten. Als Fidei-Donum-Priester, also als ein „Geschenk des Glaubens“, erhielt Krischer aufgrund seiner Versetzung nach Lateinamerika demnach mehr als nur eine zweite Chance: die Verantwortlichen des Bistums Trier, die weiterhin über Reinhold Schaefer regelmäßigen brieflichen Kontakt zu ihm unterhielten, führten aufgrund der Praxis der Versetzung zunächst innerhalb des Bistums und schließlich im Rahmen von Missions- und Unterstützungstätigkeiten in das von Armut und Priestermangel gezeichnete Paraguay zu einer möglichen stetigen Zuführung neuer potenzieller Missbrauchsoffer an den staatsanwaltschaftlich gesuchten Priester. Dieser Fall illustriert, dass das Schicksal der Opfer sexuellen Missbrauchs für die Verantwortlichen keine Beachtung erfuhr. Die Akten legen nahe, dass das persönliche Schicksal des Priesters und letztlich auch das rein zu haltende Ansehen der Kirche als Weltkirche, als welche sie sich verstanden wissen wollte, für das Handeln der Verantwortlichen im Mittelpunkt stand.

---

<sup>15</sup> Interventionsbeauftragte Akten Bistum Trier, Causa: Krischer (E-Mail vom 21. Oktober 2021).

### 3. FALL ENGELHARDT

Bereits in die Zeit kirchlicher Umbrüche während des 2. Vatikanischen Konzils fällt der zweite hier vorgestellte Fall.

Franz Engelhardt war ein ungarischer Flüchtlingspriester, der nach seiner in Trier am 4.1.1974 erfolgten Suspendierung nach einigen Zwischenaufenthalten nach Südspanien verzog, wo er sich am 13. Februar 1977 (illegitim) zum Bischof hat weihen lassen<sup>16</sup> und deshalb exkommuniziert ist.

Am 9. Mai 1961 übernahm der damals 53-jährige Engelhardt als Pfarrvikar die vakante Pfarrstelle in einem kleinen Eifeldorf, seine Inkardination erfolgte schließlich zum 1. März 1966. Zu diesem Zeitpunkt war Engelhardt bereits vorbestraft: Am 29. Mai 1958 hatte ihn das Landgericht Linz zu fünf Monaten Kerkerhaft verurteilt, da er vier Jungen im Alter von 14 bis 16 Jahren sexuell missbraucht hatte. Er wurde als Pfarrer in dieser Gemeinde eingesetzt, wo er zwischen 1963 und 1972 mindestens 20 weitere Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchte, wofür er am 26. November 1973 vom Landgericht Trier zunächst zu sieben Jahren Gefängnis<sup>17</sup> – nach einem Revisionsverfahren schließlich noch zu fünf Jahren und neun Monaten Gefängnis<sup>18</sup> – verurteilt wurde. Dass Engelhardt trotz der ersten Verurteilung in Österreich im Bistum Trier erneut eine Anstellung finden konnte, ist auf Versäumnisse einerseits und bewusste Verschleierung andererseits zurückzuführen.

Am 6. Dezember 1957 wandte sich der Apostolische Visitator für die Ungarnflüchtlinge in Österreich an den Österreichischen Bundespräsidenten mit der Bitte, die Tilgung von Engelhardts Strafe aus dem Strafregister zu veranlassen, da dieser nach verbüßter Strafe „nun Gelegenheit [hätte,] nach Übersee auszuwandern.“<sup>19</sup> Dieser Bitte kam der Bundespräsident am 29. Mai 1958 nach. Allerdings zerschlug sich das Vorhaben einer Ausreise nach Übersee,

---

<sup>16</sup> Dekret der Glaubenskongregation zu gewissen ungesetzlichen Priester- und Bischofweihen vom 17.9.1976, in: L'OSSERVATORE ROMANO vom 20./21.9.1976.

<sup>17</sup> BATr, Abt. Referat „Kirchliches Recht“, Causa Engelhardt, Ordner mit sechs Heftern, 2. Hefter.

<sup>18</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP (Urteilsschrift).

<sup>19</sup> BATr, Abt. Referat „Kirchliches Recht“, Causa Engelhardt, Ordner mit vier Heftern, 3. Hefter.

sodass Engelhardt im November 1960 unter der Angabe „politischer Verfolgung“ als Ungarn-Flüchtling nach Deutschland verzog. Im Bistum Limburg, wo er kurzzeitig eingesetzt wurde, erkundigte man sich beim Erzbischöflichen Ordinariat in Wien über dessen Person, woraufhin man von dort auch bestätigte, „dass der Herr Dr. Franz Egerszegi<sup>20</sup> seit seiner Flucht aus Ungarn im Jahr 1956 ein stets vorbildliches priesterliches Leben geführt hat. Für die geplante Verwendung in Ihrer Diözese können wir daher Dr. Franz Egerszegi bestens empfehlen.“<sup>21</sup>

Die Diözese Limburg gab Engelhardt bereits Ende April 1961 wieder frei, woraufhin sich das Centrum Curae Pastoralis pro Ungaris in Germania (München) beim Bischöflichen Ordinariat in Trier für Engelhardt einsetzte. Auf Nachfrage aus Trier in Limburg empfahl man zwar, Engelhardt „nur eine leichtere Stelle zu übertragen“<sup>22</sup>, riet jedoch keineswegs grundsätzlich von seiner Person ab.

Bereits nach etwa anderthalb Jahren erkundigte sich der Trierer Generalvikar Peter Weins bei der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg über Engelhardt: „Schwierigkeiten, die sich in letzter Zeit häufig im Umgang mit seinen Pfarrkindern ergeben haben, veranlassen uns, Sie zu bitten, uns vertraulich einen Bericht zu geben über seine charakterlichen Veranlagungen, seine frühere seelsorgerische Tätigkeit und seinen priesterlichen Lebenswandel.“<sup>23</sup> Zwei Tage später, am 9. November 1962, ging die Antwort des Monsignore M. ein, der dem Trierer Prälaten eröffnete, dass „la persona in questione, F. Egerszegi, è depravata e manica; nel 1957 è stato condannato dal tribunale di Linz a cinque mesi di reclusione per omosessualità.“<sup>24</sup> Aufgrund dieser Erkenntnis und anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Engelhardt und Mitgliedern seiner Gemeinde bat der Generalvikar ihn im Februar

---

<sup>20</sup> Franz Engelhardt wurde als Ferenc Egerszégi am 26. März 1908 in Südungarn geboren und am 25. Mai 1945 in Budapest zum Priester geweiht. Seine Namensänderung zu „Franz Engelhardt“ wurde am 23. August 1961 vollzogen, am 16. Oktober des Jahres nahm er die deutsche Staatsangehörigkeit an.

<sup>21</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Generalvikar Wien an Bisch. Ordinariat Limburg vom 27. September 1960).

<sup>22</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben des Limburger Generalvikars an das Generalvikariat Trier vom 5. Mai 1961).

<sup>23</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben des Trierer Generalvikars an Prälat Musconi vom 7. November 1962).

<sup>24</sup> Ebd., Übersetzung: Die betreffende Person, F. Egerszegi, ist pervertiert und mental instabil; 1957 wurde er wegen Homosexualität vom Gericht in Linz zu fünf Monaten Haft verurteilt.

1963 zwar zum Gespräch und unterbreitete ihm die geäußerten Vorwürfe, dass jemand gemeldet habe „dass [er] Kinder gern habe, also liebe“<sup>25</sup> und dass er homosexuell sei, weshalb Weins die Versetzung Engelhardts aus dem Bistum Trier erwirken wollte, wogegen sich Engelhardt jedoch erfolgreich zur Wehr setzte.

Obwohl Engelhardt weder versetzt noch entlassen wurde, suchte der Generalvikar Paulus am 4. Januar 1964 ein weiteres Mal bezüglich einiger Bedenken um Auskunft – dieses Mal beim Rektor des Missionshauses St. Josef in Biesdorf:

„In diesem Zusammenhang erinnert sich H. Protonotar Dr. Weins einer Bemerkung von Ihnen über seinen unvorsichtigen Umgang mit Kindern. Ich wäre Ihnen doch sehr dankbar, wenn Sie mir Genaues darüber mitteilen und mich auch wissen ließen, ob und wann noch andere ähnliche Beobachtungen von Ihnen gemacht wurden. Über diese meine Anfrage darf ich wohl ernste Diskretion erwarten und voraussetzen.“<sup>26</sup>

Trotz dieser Hinweise, interner Bedenken gegenüber der Eignung Engelhardts und der Kenntnis seiner Vorstrafe verblieb dieser in der Eifelgemeinde, bis am 16. Februar 1973 der zuständige Regierungsdirektor Kreuzer (Schulabteilung im Regierungspräsidium Trier) das Generalvikariat darüber in Kenntnis setzte, „daß zwei Lehrer [...] dem Schulamt in Bitburg von Vergehen des H. Pfarrer Engelhardt mit Kindern berichtet hätten.“<sup>27</sup>

Unmittelbar verfügte der Ordinariatsdirektor P., dass Engelhardt „mit sofortiger Wirkung die Erteilung des Religionsunterrichtes in und außerhalb der Schule untersagt“<sup>28</sup> wird, allerdings wurde darüber hinaus vereinbart:

„Bis Montag, den 19.2.1973, werde ich versuchen, für Herrn Engelhardt einen Aufenthaltsort in unserem Bistum zu finden, damit er aus der Pfarrei herauskommt. Er hat große Sorge, was mit seinen Möbeln etc geschieht; er wird wahrscheinlich nicht jeden Vorschlag acczeptieren. In jedem Fall möchte er möglichst unabhängig bleiben. [...] Sonntags könne er eine stille

---

<sup>25</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Engelhardt an Generalvikariat Trier vom 11. Februar 1963).

<sup>26</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 1, oP (Schreiben Bischöfliches Generalvikariat II an Pater Rektor in Biesdorf).

<sup>27</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

<sup>28</sup> BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

Messe ohne Predigt halten. In keinem Falle dürfe er in irgendeiner Form zu dem Inhalt des Gespräches oder zu irgendwelchen Fragen, die damit in Zusammenhang stünden, Stellung nehmen.“<sup>29</sup>

An diesem Tag erfolgte Engelhardts Verhaftung – auf die Pfarrstelle wollte er trotz mehrmaliger Aufforderung jedoch nicht freiwillig verzichten. Seine Suspendierung nach kanonischem Recht erfolgte am 4. Januar 1974, das La-isierungsverfahren zog sich jedoch aus Gründen, die jenseits der Verantwortlichkeit des Bistums Trier lagen, noch bis zu seinem Tod hin.

Letztlich vereint der Fall Engelhardt institutionelles Versagen auf mehreren Ebenen und offenbart gleichzeitig eine häufig praktizierte Technik der Verschleierung bekannt gewordener Fälle sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext. Trotz Kenntnis seiner Vorstrafen ermöglichte ihm das Erzbischöfliche Ordinariat in Wien – unter Einschaltung der Bundesregierung – die Tilgung aus dem Strafregister, um nach Übersee ausreisen zu können. Und auch der Neuanfang innerhalb Europas wurde nach Absage einer Versetzung nach Amerika nicht unterbunden, sodass Engelhardt zumindest in der Eifelgemeinde – möglicherweise aber auch während seines Einsatzes im Bistum Limburg – sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen verüben konnte. Bekannt war dies im Generalvikariat in Trier mindestens seit dem 9. November 1962 durch den Bericht der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg.

Ob auch Bischof Wehr Kenntnis von Engelhardts Vorstrafen hatte, ist nicht klar – allerdings nicht auszuschließen. Bischof Stein erlangte spätestens mit der Anzeige gegen Engelhardt am 16. Februar 1973 Kenntnis von diesem Fall, woraufhin er am Folgetag alle seine Termine absagte.<sup>30</sup> Auch im Bischofsrat wollte Stein den Fall zur Sprache bringen, weshalb am 19. Juni 1973 die Personalabteilung „um dringende Behandlung des Falles zur Vorbereitung einer Besprechung im Bischofsrat“ gebeten wurde – Ordinariatsdirektor Israel wurde „um Stellungnahme zu den rechtl. Fragen“ gebeten.<sup>31</sup>

Nach seiner Suspendierung 1974 hielt sich Engelhardt vom 22./23.12.1976 bis zum 2.2.1977 im Kath. Pfarrhaus in A-3753 Pernegg (Österreich) auf und

---

<sup>29</sup> Bistumsarchiv Trier, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP (Aktenvermerk, Hervorhebungen im Original).

<sup>30</sup> Bistumsarchiv Trier, Abt. 108,3, Nr. 221 (Braunes Kalenderbuch A5, 1973).

<sup>31</sup> Bistumsarchiv Trier, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP.

verbrachte anschließend vor seinem Wechsel nach Spanien kurze Zeit in Rom.

1979 verzog Engelhardt nach Speyer. Msgr. Israel schrieb in diesem Zusammenhang am 27. Juni 1979 an das Bistum Speyer: „Man wird unbedingt verhüten müssen, daß dieser Mann in irgendeiner Weise noch priesterliche Funktionen ausübt.“<sup>32</sup> Franz Engelhardt verstarb am 19. Februar 1982 in Speyer.

#### **4. FAZIT**

Diese beiden sehr gut dokumentierten und in ihrer internationalen Vernetzung außergewöhnlichen Fälle verdeutlichen wie in einem Brennglas Verhaltensmuster von Verantwortlichen des Bistums Trier, die dazu führten, dass sie der Verantwortung nicht gerecht wurden, zu der sie nach den Normen des staatlichen Strafrechts und des Kirchenrechts und nach eigener Moral als „Hüter“ ihrer Gemeinde angehalten waren. Die strukturellen Mechanismen hinter diesen Fällen bedürfen weiterer Untersuchung. Die zeitliche Verteilung der beiden dargestellten Fälle erstreckt sich von 1955 bis 1975. Die Akten ermöglichen in beiden Fällen tiefgehende Einblicke in den Umgang der verantwortlichen Leitungen des Bistums mit bekannt gewordenen Fällen auf drei Ebenen: 1. Der engen Zusammenarbeit mit anderen Bistümern, 2. Der Praxis des Vertuschens von Missbrauchstaten: das heißt die Verhinderung von Bekanntwerden der Vorfälle, die möglichst unauffällige Entfernung der Täter aus ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld und die Vermeidung möglicher strafrechtlicher Überprüfung durch staatliche Strafverfolgungsbehörden und 3. Dem Desinteresse an und demzufolge das Ausblenden der Betroffenen-Fürsorge.

---

<sup>32</sup> Brief von Msgr. Israel an Prälat T. in Speyer.

## E. GEPLANTES WEITERES VORGEHEN

(1) Die Stiftung wird die interdisziplinäre Forschungsstudie der Universität Trier „Sexueller Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier“ fördern: Die beteiligten Fachdisziplinen sind die Geschichtswissenschaft und die Psychologie.

Die Teilstudie „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung“ unter der Leitung von Professor Dr. Lutz Raphael setzt sich zum Ziel, sexuellen Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen erwachsenen Personen im Zeitraum von 1946 bis 2021 durch Kleriker (katholische Priester, hauptamtliche Diakone und Ordenspriester im Gestellungsauftrag) und Laien (z. B. Lehrer, Internatsleiter, Sozialpädagogen/-arbeiter, ehrenamtlich Tätige) im Verantwortungsbereich der Diözese Trier zu ermitteln.

Forschungsziele der psychologischen Forschungsstudie unter der Leitung von Frau Dr. Petra Hank sind Ausmaß und Folgen der sexuellen Missbrauchserfahrungen, um die erlebte Gewalt sichtbar zu machen, mehr über die Bewältigung des Erlebten durch die Betroffenen zu erfahren und die anhaltenden Folgen sexueller Gewalterfahrungen für den weiteren Lebensweg der Betroffenen selbst wie auch für ihre Nachkommen aufzuzeigen. Darüber hinaus erfolgt eine Dokumentation über Beschuldigte, deren Vorgehensweise gegenüber den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, über Gewaltdynamiken und strukturelle Bedingungen von Gewalt in kirchlichen Institutionen der Diözese Trier. Dies zielt auf Erkenntnisse über gemeinsame Merkmale im Handeln der Beschuldigten sowie über Strukturen, die Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige begünstigen. Weiter soll die Rolle und die Verantwortung der kirchlichen Leitungsebene für die Kontinuität sexuellen Missbrauchs offengelegt werden.

Zusammengenommen sollen aus den Erkenntnissen des Forschungsvorhabens Empfehlungen für eine Verbesserung von Kinderschutz und Prävention abgeleitet werden können. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse zum Aufbau einer Erinnerungskultur an die Betroffenen dienen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Studien ist als Anlage 6 beigelegt.

(2) Die Kommission wird sich vermutlich vermehrt mit Fragen ihrer Zuständigkeit auseinandersetzen müssen. Es bestehen Grauzonen der Abgrenzung insbesondere im Verhältnis zu Ordensgemeinschaften, wenn vermeintliche oder tatsächliche Täter im Rahmen von Gestellungsverträgen zwischen Orden und Bistum gearbeitet haben und nicht klar festgestellt werden kann, ob Missbrauchstaten im Rahmen der vom Gestellungsvertrag erfassten Tätigkeiten erfolgt sind. Doppelte Tätigkeit von Ordenskommission und Unabhängiger Aufarbeitungskommission sollte vermieden werden.

(3) Ein weiteres künftiges Augenmerk der Kommission wird auf den einschlägigen Ordnungen im Bistum und darüber hinaus zur Thematik sexueller Missbrauch liegen. Festzustellen ist, dass diese Ordnungen häufig geändert wurden. Dies zeugt einerseits von einer gewissen Flexibilität, kann aber auch als Beleg für die Unsicherheit der Verantwortlichen im Umgang mit der Thematik gelten.

(4) Für die kommende Phase der Aufarbeitung plant die Kommission auch, weitere aktuelle und ehemalige Leitungspersonen des Bistumes zu befragen. Dabei wird es auch unter anonymer Heranziehung von konkreten Fallbeispielen um die Selbsteinschätzung der Bistumsleitung gehen, was und wo im bisherigen Umgang mit sexuellem Missbrauch Fehler gemacht wurden.

(5) Die Kommission erwartet zudem eine Wiederbelebung der Diskussion um eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – als den Ort, an dem Handeln von Kirchenleitungen sowohl beklagt als auch beurteilt werden kann.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines .....	1
I.	Die Kommission .....	1
II.	Arbeitsweise .....	3
1.	Interne Kommissionsarbeit .....	3
2.	Gespräche mit Betroffenen .....	3
3.	Öffentlichkeitsarbeit.....	4
4.	Gremienarbeit .....	5
5.	Qualifizierung der Kommissionsmitglieder .....	5
6.	Aktenstudium .....	5
7.	Analyse der Informationen aus öffentlichen Medien .....	6
8.	Gespräche mit Akteuren.....	6
9.	Kooperation mit der Interventionsbeauftragten .....	6
III.	Stiftung Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier.....	7
B.	Bisherige Arbeitsergebnisse .....	8
I.	Allgemeines .....	8
II.	Zusammenarbeit mit Betroffenenvereinigungen .....	9
III.	Die Unabhängigkeit der Kommission .....	10
IV.	Zusammensetzung der Kommission .....	11
V.	Unabgeschlossene Fälle .....	12
C.	Gespräche mit Betroffenen und daraus resultierende vorläufige Folgerungen .....	12
I.	Gestaltung .....	12
II.	Sichtweisen und Erwartungen Betroffener.....	13
III.	Hilfestellungen .....	14
IV.	Akteneinsicht.....	15
V.	Erste Ergebnisse und Bewertungen .....	16
VI.	Wertschätzung .....	18
D.	Erste Ergebnisse der Aktenauswertung .....	19
I.	Zahlen, Fakten, Fälle.....	19
II.	Erste (exemplarische) Fallstudien .....	21
1.	Auswahlkriterien.....	21
2.	Fall Krischer.....	22
3.	Fall Engelhardt .....	26
4.	Fazit.....	30
E.	Geplantes weiteres Vorgehen .....	31

## Anlagen

1. Berufungsschreiben in die Aufarbeitungskommission des Bistums Trier
2. Verschwiegenheitserklärung, die jedes Mitglied der Kommission unterschrieben hat
3. Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz
4. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission des Bistums Trier
5. Satzung der „Stiftung Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier“
6. Beschreibung der Studien

26. Juni 2021

Sehr geehrte/r .....,

Sie haben sich zur Mitarbeit in der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Bistums Trier bereit erklärt. Für diese Bereitschaft danke ich Ihnen sehr.

Hiermit berufe ich Sie gemäß Ziffer 2.4 der *Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland* (vgl. KA 2020 Nr. 136) für die Dauer von drei Jahren zum Mitglied dieser Kommission.

Ich hoffe, dass die Arbeit der Kommission dazu beiträgt, das im Bistum Trier „geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen an[zu]erkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess an[zu]regen und aufrecht[zu]erhalten, Betroffene an diesen Prozessen [zu] beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen [zu] ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen [zu] ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung [zu] leisten.“ (Gem. Erklärung 1.3)

Indem ich angesichts dieser anspruchsvollen Aufgabe den Segen Gottes für Sie und die Arbeit der gesamten Kommission erbitte, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## **Verschwiegenheitsvereinbarung**

zwischen

dem Bistum Trier, vertreten durch den Diözesanbischof

– nachfolgend Diözese

und

Name, Anschrift (Mitglied Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch  
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener)

– nachfolgend Mitglied der Kommission

### **Präambel**

Das Mitglied der Kommission begehrt Auskunft über und ggf. Einsichtnahme in Personalakten, Sachakten oder sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der Diözese.

Grundlage für diese Verschwiegenheitsvereinbarung sind die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern (Personalaktenordnung) [KA 2021 Nr. 259], die Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern (KA 2021 Nr. 260) sowie die Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland (KA 2020 Nr. 136) in ihren jeweils geltenden Fassungen. Sie bleiben folglich von der folgenden Vereinbarung unberührt.

### **§ 1 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Das Mitglied der Kommission ist verpflichtet, über alle erhaltenen Auskünfte und Erkenntnisse zu personenbezogenen Daten während der Arbeit in der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und nach deren Beendigung Verschwiegenheit zu wahren.

- (2) Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Kenntnisse zu personenbezogenen Daten, die dem Mitglied der Kommission von der Diözese mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die allgemein bekannt oder ohne weiteres jedermann zugänglich sind. Im Zweifelsfall ist das Mitglied der Kommission verpflichtet, Rücksprache mit dem Diözesanbischof oder einer von ihm beauftragten Person zu halten.

## **§ 2 Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sonstiger vertraulicher Angelegenheiten**

- (1) Die Regelung des § 1 gilt entsprechend im Hinblick auf sonstige vertrauliche Angelegenheiten der Diözese, von denen das Mitglied der Kommission im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschehen ist.
- (2) Der Begriff „sonstige vertrauliche Angelegenheiten“ bezieht sich auf sämtliche Kenntnisse und Informationen in Verbindung mit den Tätigkeiten der Diözese, wenn sie
  - als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar sind,
  - aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind oder
  - von vertraulichen Informationen, welche die Diözese zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.
- (3) „Sonstige vertrauliche Angelegenheiten“ beziehen sich nicht auf Informationen,
  - die zum Zeitpunkt der Preisgabe der Information an das Mitglied der Kommission der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig bekannt waren oder der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich werden, ohne dass eine Verletzung der Pflichten des Mitglieds der Kommission vorliegt,
  - die dem Mitglied der Kommission nachweislich bekannt waren, bevor diese Informationen von der Diözese an es weitergegeben wurden,
  - deren Veröffentlichung dem Mitglied der Kommission von der Diözese zuvor ausdrücklich schriftlich erlaubt wurde.

## **§ 3 Arbeit der Aufarbeitungskommission**

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf Kenntnisse, die das Mitglied im Rahmen der Arbeit der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von anderen Mitgliedern der Kommission erhält.

- (2) Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener unterliegen untereinander nicht der Verschwiegenheit.

#### **§ 4 Schutzmaßnahmen**

Um die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, verpflichtet sich das Mitglied der Kommission, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Kenntnisnahme und Verwertung dieser Daten durch Dritte zu verhindern.

#### **§ 5 Offenlegung trotz Verschwiegenheitspflicht**

Soweit das Mitglied der Kommission auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung Informationen, die dieser Vereinbarung unterliegen, offenlegen muss, ist es verpflichtet, vor Offenlegung mit dem Diözesanbischof oder einer von ihm beauftragten Person Rücksprache zu halten, um den Interessen der Diözese an der Geheimhaltung der Information weitestgehend Rechnung zu tragen.

#### **§ 6 Folgen von Verstößen gegen Verschwiegenheitspflichten**

Das Mitglied der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht strafbewehrt ist und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden kann.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien sind dazu verpflichtet, unwirksame Bestimmungen mit einer Regelung zu ersetzen, welche dem angestrebten Ergebnis zugutekommt.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Vertreter (Erz-)Diözese)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Mitglieds der Kommission)



---

**Gemeinsame Erklärung**  
**über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige**  
**Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in**  
**Deutschland**

**des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

und

**der Deutschen Bischofskonferenz,**

vertreten durch

den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im  
kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

**Präambel**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention,

Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der UBSKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem /ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

## **1. Aufarbeitung**

1.1 Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

1.2 Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter\_innen und Betroffenen.<sup>1</sup> Bereits bestehende Regelungen

---

<sup>1</sup> Diese gemeinsame Erklärung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte\_innen und Arbeitnehmer\_innen.

Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.

1.3 Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

## **2. Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen**

2.1 Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.

2.2 Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.

2.3 Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissiongröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert\_innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter\_innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.

2.4 Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis

und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.

2.5 Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

2.8 Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

### **3. Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen**

3.1 Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter\_innen und Betroffenen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligten

(Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

3.3 Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/ Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

#### **4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung**

4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

4.2 Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzen vorbereiten und leiten.

4.3 Die jährlichen Austauschsitzen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.

4.4 Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzen im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und

Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert\_innen aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.

4.5 Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschsitzen sowie die Fachtagungen vor- und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.

4.6 Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.7 Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

## **5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen**

5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur\_innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.

5.2 Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-)Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugsweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter\_innen eine Rahmenordnung. Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.

5.3 In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine

Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

## **6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung**

6.1 Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.

6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.

6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

## **7. Auskunft und Akteneinsicht**

7.1 Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

7.2 Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive. [Hinweis auf möglichen Nachtrag bei neuen Regelungen zur Führung von Personalakten]

## **8. Gegenzeichnung**

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM

eine Äquivalenzklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

### **9. Geltungsdauer**

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingerichtet.

28. April 2020

## **Geschäftsordnung**

der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im  
Verantwortungsbereich des Bistums Trier

### **§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis**

(1) Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier (Unabhängige Kommission) nimmt die Aufgaben und Pflichten für das Bistum Trier wahr, die in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ für die Unabhängigen Kommissionen vereinbart sind. Dabei geht die Unabhängige Kommission von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus.

(2) Die Unabhängige Kommission ist bestrebt, insbesondere Betroffenen mit Empathie zu begegnen. Sie ist um Transparenz von Entscheidungen und vertrauensvolle Kommunikation bemüht.

### **§ 2 Unabhängigkeit der Mitglieder. Befangenheit**

(1) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies der oder dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und zu besprechen. Ergibt sich dabei kein Einvernehmen über das Vorliegen eines Interessenkonflikts, so entscheidet die Unabhängige Kommission in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes über dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

### **§ 3 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse der Unabhängigen Kommission werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. Beschlussfassungen können auf Veranlassung des oder der Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen der Unabhängigen Kommission außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

(2) Die Unabhängige Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Unabhängigen Kommission mehr als die Hälfte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds durch ein anwesendes Mitglied gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

(3) Beschlüsse der Unabhängigen Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Wahlen und Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(5) Mitgliedern der Unabhängigen Kommission steht bei Beschlüssen kein Stimmrecht in Angelegenheiten zu, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen berührt sind.

(6) Über einen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann die Unabhängige Kommission nur beschließen, wenn diesem Vorgehen kein Mitglied widerspricht.

(7) Ist die Unabhängige Kommission beschlussunfähig, obliegt es dem oder der Vorsitzenden, unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die zumindest die zuvor aufgerufenen Beratungsgegenstände enthält.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission sind nicht-öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) Zu einzelnen Themen können durch Beschluss der Unabhängigen Kommission Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören.

(4) Die Unabhängige Kommission benennt bei Bedarf Anhörungsbeauftragte, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

#### **§ 5 Vorsitz**

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende wird mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Kommt in diesem Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bereitet sie inhaltlich vor und vertritt die Unabhängige Kommission nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Mit Zustimmung der Unabhängigen Kommission kann der oder die Vorsitzende einzelne der Aufgaben auf die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen.

#### **§ 6 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat in Präsenz oder virtuell statt.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zusammen mit der Tagesordnung wird in der Regel mindestens eine Woche vor einer Sitzung versandt. Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dafür nachträglich ein Bedürfnis auftritt. Endgültig wird über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung Beschluss gefasst.

### **§ 7 Berichte**

(1) Berichte der Unabhängigen Kommission werden nach der mündlichen Erörterung des Entwurfs durch die Unabhängige Kommission während der Sitzung oder im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 1 verabschiedet.

(2) Auf Verlangen von Mitgliedern, deren Auffassungen vom Mehrheitsbeschluss abweichen, muss die Ablehnung in dem Bericht zum Ausdruck gebracht werden.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten gegenüber Dritten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unabhängige Kommission bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

### **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder in Kraft.

Trier, 23.11.2021

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier“.**

- 2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch für einen begrenzten Zeitraum errichtet und wird planmäßig frühestens 10 Jahre nach Anerkennung aufgelöst.
- 3) Die Laufzeit der Stiftung kann abweichend von Absatz 2 verlängert werden, wenn noch Mittel vorhanden sind und der Stiftungszweck noch nicht vollständig erfüllt ist.
- 4) Sitz der Stiftung ist Trier.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung hat den Zweck, in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier zu fördern. Gemeinnützigkeitsrechtlicher Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 (2) S. 1 Nr. 1 AO) sowie kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

- 3) Der steuerbegünstigte Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier. Aufarbeitung bedeutet die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern und Betroffenen. Die Aufarbeitung soll einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Gewonnene Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Aufarbeitung sollen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in kirchlichen Institutionen dienen.
- 4) Die Verwirklichung erfolgt weiterhin durch wissenschaftliche Forschung, insbesondere durch
  - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier,
  - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täterinnen und Tätern und Betroffenen im Bistum Trier
  - c) die Identifikation von Strukturen im Bistum Trier, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Stiftung kann dazu insbesondere Forschungsvorhaben initiieren und unterstützen.

- 5) Die kirchlichen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der im Bistum Trier eingerichteten Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  - a) dem Anfangsvermögen in Höhe von 850.000,-- Euro,
  - b) Zuwendungen und
  - c) Erträgen.
- 2) Das Anfangsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 3 verbraucht wird.
- 3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei es frühestens 10 Jahre nach der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung ganz aufgebraucht sein darf.

Es soll in der Weise verbraucht werden, dass

- nach Ablauf von drei Jahren nach Errichtung noch mindestens 15 %
- nach Ablauf von fünf Jahren nach Errichtung noch mindestens 10 %
- nach Ablauf von sieben Jahren nach Errichtung noch mindestens 5 %
- nach Ablauf von neun Jahren nach Errichtung noch mindestens 2 %

des Wertes des im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögens erhalten sind.

- 4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von fremden Vermögen getrennt zu halten.
- 5) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen, aus Erträgen sowie aus Zuwendungen.
- 7) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 4**

### **Stiftungsorganisation**

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 5 Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederberufung ist möglich.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 3) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 4) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. Beschlussfassungen können auf Veranlassung des oder der Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Vorstands außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung des Vorstands mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds durch ein anwesendes Mitglied gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

- 6) Mitgliedern des Vorstands steht bei Beschlüssen kein Stimmrecht in Angelegenheiten zu, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen berührt sind.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung und – bis zur planmäßigen Verwendung – Erhaltung des Stiftungsvermögens. Er legt für das abgelaufene Jahr zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - die Erstellung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie
  - die Stellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre.
- 2) Nach der ersten Bestellung ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Kooptation. Der Vorstand und der Bischof von Trier können zu berufende Personen empfehlen. Der Bischof von Trier bestätigt das kooptierte Mitglied im Amt.
- 3) Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Erneute Zuwahl (Kooptation) ist möglich.

- 4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit durch die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied durch Kooptation zum Stiftungsrat hinzu zu wählen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder bis zur Bestätigung des neu kooptierten Mitglieds den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 6) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 7) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 9) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 10) Mitgliedern des Stiftungsrats steht bei Beschlüssen kein Stimmrecht in Angelegenheiten zu, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen berührt sind.
- 11) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier,
- Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlüsse über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,
- Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung**

- 1) Der Stiftungsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder nach Anhörung des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 2) Der Stiftungsrat soll die Auflösung beschließen, sobald der Wert des Stiftungsvermögens die für die Liquidation und Auflösung der Stiftung voraussichtlich erforderlichen Mittel beträgt, der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig entsprechende Berechnungen anzustellen.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht**

- 1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Trier in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 2) Die Stiftung ist insbesondere verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich, unter Beifügung entsprechender Unterlagen, jede Änderung der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen.
- 3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert der Tätigkeitsbericht nebst Jahresabschluss vorzulegen, sobald er aufgestellt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft ist.

- 4) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, mit Zustellung der Stiftungsurkunde in Kraft.

## § 11

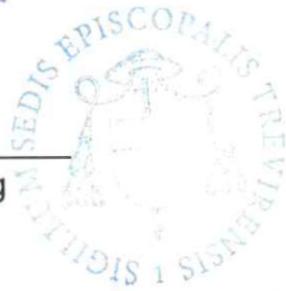
### Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bischöflichen Stuhl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Trier, 01.07.2022



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg



## Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung

Lutz Raphael

Seniorforschungsprofessor für Neuere und Neueste Geschichte

Universität Trier

### Zielsetzungen der historischen Aufarbeitung

Das Projekt setzt sich zum Ziel, sexuellen Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen und schutz- bzw. hilfsbedürftigen erwachsenen Personen im Zeitraum von 1946 bis 2021 durch Kleriker (katholische Priester, hauptamtliche Diakone und Ordenspriester im Gestellungsauftrag) und Laien (z.B. Lehrer, Internatsleiter, Sozialpädagogen/-arbeiter, ehrenamtlich Tätige) im Verantwortungsbereich der Diözese Trier zu ermitteln. Sie ist Bestandteil einer interdisziplinären Studie. In einem ersten Schritt werden alle Informationen über entsprechende Vorkommnisse gesammelt und analysiert, um den Kenntnisstand über die Fälle sexuellen Missbrauchs, darin verwickelte Täter, Beschuldigte und Geschädigte für das Bistum Trier im Untersuchungszeitraum zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage wird eine historische Studie die Zusammenhänge untersuchen, welche die verschiedenen Formen sexueller Grenzverletzung im Bereich des Bistums Trier im Zeitraum 1946 bis 2021 ermöglicht bzw. erleichtert haben. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen nach den zeitspezifischen Ursachen für das Versagen der kirchlichen Institutionen in der Verhinderung bzw. der Weiterführung sexuellen Missbrauchs gegenüber Kindern, Jugendlichen bzw. Schutzbefohlenen der Kirche. Die Studie fragt insbesondere nach dem Wandel von Risiko- und Schutzfaktoren und hat das Ziel, die Folgen für die Betroffenen sichtbar zu machen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Veränderungen in den Bewertungen, dem Umgang und der Prävention sexuellen Missbrauchs unter dem Einfluss des gesellschaftlichen Wertewandels, der Veränderungen der straf- wie kirchenrechtlichen Sanktionen, der kirchlichen Strukturen und theologisch-religiöser Deutungen im Bistum Trier nach 1946. Die Studie setzt sich insbesondere das Ziel, die Rolle und die spezifische Verantwortung der kirchlichen Leitungsebene, voran der Bischöfe, für die Kontinuität sexueller Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu erforschen.

Im Ergebnis soll die Untersuchung Aufklärung über Ausmaß beziehungsweise Folgen des sexuellen Missbrauchs und die Verantwortung der Bistumsleitung beziehungsweise den Beitrag kirchlicher Strukturen zu diesem Geschehen leisten und dem Leid der Betroffenen bzw. Geschädigten gerecht werden.

### *Arbeitshypothesen der historischen Teiluntersuchung im Einzelnen.*

Die historische Teiluntersuchung fragt nach den zeit- und regionsspezifischen Ausprägungen und Profilen von Tätern, Geschädigten, von Risikoorten und Ermöglichungsstrukturen. Sie orientiert sich dabei vor allem an folgenden Arbeitshypothesen:

- Ausgehend von den Befunden zur Geschichte der Missbrauchsfälle im Bistum Trier während der Jahre der NS-Diktatur muss für die unmittelbare Nachkriegszeit von einer besonderen Sensibilität der Verantwortlichen, aber auch von einer Anfälligkeit für die Zurückdrängung der öffentlichen Wahrnehmung von Missbrauchsgeschehen ausgegangen werden.
- Ausgehend von den Befunden der MHG-Studie und HI-Studie muss für die Risikoorte Gemeinde und Heime/Konvikte in der Nachkriegszeit eine besondere Anfälligkeit für die Nichtwahrnehmung, aber auch die Hinnahme, Verharmlosung und Vertuschung von Missbrauchsgeschehen angenommen werden.
- Ausgehend von der HI-Studie ist zu prüfen, ob auch im Bistum Trier für die Nachkriegsjahrzehnte unterschiedliche „Ringe des Schweigens“ (familiäres Umfeld/Gemeinde/Bistumsverwaltung) Missbrauch gedeckt beziehungsweise ermöglicht haben.
- Ausgehend von den genannten sozialwissenschaftlichen Studien sowie ersten zeithistorischen Forschungsergebnissen ist davon auszugehen, dass kirchliches Amtsverständnis und insbesondere die strukturelle Abgrenzung des Priesterstandes die Verbreitung sexuellen Missbrauchs durch Priester befördert und ihre wirkungsvolle Bekämpfung behindert haben.
- Die vorliegenden Studien stützen die Ausgangshypothese, dass dem Kommunikationsstil und Rollenverständnis der amtierenden Bischöfe im Zusammenspiel mit ihrem engeren Führungskreis eine wichtige Rolle bei der Duldung/Verbreitung beziehungsweise Eindämmung/Bekämpfung von sexuellem Missbrauch zukam.
- Die Liberalisierung von Erziehung und Sexualmoral in der westdeutschen Gesellschaft seit den 1960er Jahren hat widersprüchliche Folgen für Ausmaß und Art sexuellen Missbrauchs an Jugendlichen/Kindern gehabt. Gewalt in der Erziehung wurde delegitimiert, sexuelle Praktiken zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen enttabuisiert. Daraus ergibt sich eine Veränderung von Risikofaktoren in den verschiedenen institutionellen Risikoorten Gemeinde, Heime/Internate und kirchlichen Jugend/Kindereinrichtungen.
- Die wachsende Bedeutung psychologischer bzw. psychiatrischer Therapieangebote und Expertise in der bundesrepublikanischen Gesellschaft seit den 1970er Jahren hat den Umgang mit Beschuldigten wie Betroffenen verändert. Auch die katholische Kirche hat sich für die Nutzung solcher therapeutischen Angebote vor allem für Beschuldigte offen gezeigt. Damit ist mit einer Veränderung in der Wahrnehmung und im Umgang mit sexuellem Missbrauch und seinen Folgen im Bistum Trier zu rechnen.
- Die öffentliche Debatte um sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche seit der Jahrtausendwende, verstärkt dann nach 2010 hat die Rahmenbedingungen von Wahrnehmung und Strafverfolgung sexuellen Missbrauchs radikal verändert. Damit haben sich auch die Einflussfaktoren für Täter wie Geschädigte, ihre Beziehung sowie die Bedingungen für Prävention verändert.

Diese Arbeitshypothesen verknüpfen kirchen- und zeithistorische mit kultur-, sozial- und religionsgeschichtlichen Forschungsansätzen und sollen im Projektverlauf geprüft und gegebenenfalls revidiert bzw. differenziert werden.

## Spezifische Fragestellungen zu historischen Kontexten sexuellen Missbrauchs

1. Nachkriegsjahrzehnte:
  1. Wie reagierte die Bistumsleitung nach den Missbrauchsskandalen der NS-Zeit auf Fälle sexuellen Missbrauchs nach 1945? Welche Maßnahmen zur Verhinderung wurden ergriffen?
  2. Bildeten sich auch im Bistum Trier „Ringe des Schweigens“ aus, welche bis zur Vertuschung von Straftaten und zum Schutz von Tätern gingen?
  3. Welche Rolle spielten die Bischöfe hierbei?
  4. Welchen Einfluss hatte gesellschaftliche Leitvorstellungen und Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Gewalt als Erziehungsmittel, Sexualität als Tabu und Gefahr) auf die Verbreitung und Wahrnehmung sexueller Übergriffe im kirchlichen Bereich?
  5. Welche Motive und Problemwahrnehmungen prägten die Umgangsweisen der kirchlichen Verantwortlichen, der Gemeinden im Umgang mit sexuellem Missbrauch?
  
2. Umbruchzeit um und nach 1970
  1. Haben die innerkirchlichen Reformen nach Vatikanum II Art und Umfang von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier verändert?
  2. Hat der Wandel gesellschaftlicher Werte und Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung und zu Sexualität den Risikoort Heim/Jugendpflege verändert?
  3. Ist für das Bistum Trier angesichts der starken ländlichen Prägung mit einer längeren Fortdauer von Gewalt in der Erziehung in Familien und Institutionen zu rechnen?
  4. Veränderte sich der Risikoort Gemeinde in Richtung auf größere Sensibilität für sexuelle Gewalterfahrung?
  5. Verringerte sich das Risiko spiritueller Gewalt in Gemeinden angesichts neuer Gemeindestrukturen, Aufwertung der Laien und offenerem Umgang mit Sexualität?
  6. Welche Rolle spielte insbesondere Bischof Stein, der diese Umbruchphase maßgeblich im Bistum mitgestaltet hat?
  7. Inwieweit veränderten sich Motive und Problemwahrnehmungen der kirchlichen Verantwortlichen, der Gemeinden im Umgang mit sexuellem Missbrauch?
  
3. Jüngste Vergangenheit und Gegenwart (seit 2001)
  1. Wie haben Gemeinden/Kirchenmitglieder/des Klerus auf Missbrauch in Kirche und Gesellschaft nach der öffentlichen Entdeckung von sexuellem Missbrauch als Massenphänomen reagiert?
  2. Unterstützten die Bistumsverantwortlichen (voran die Bischöfe Marx und Ackermann) die Bemühungen um Aufklärung und Prävention und veränderten sie die innerkirchlichen Kommunikations- und Reaktionsweisen auf Fälle sexuellen Missbrauchs an Jugendlichen/Kindern oder aber beförderten sie selbst die Fortsetzung institutioneller Versäumnisse bei der Aufklärung der Vorkommnisse und der Zuwendung zu den Opfern?
  3. Wie kamen die Lernfortschritte bei der Sensibilisierung für die Gefahren sexuellen Missbrauchs zustande, welche institutionellen Reformen erwiesen sich als hilfreich für die Aufarbeitung vergangener Versäumnisse und für den Schutz hilfsbedürftiger Personen im Verantwortungsbereich des Bistums in der Gegenwart.

## Methodische und konzeptionelle Überlegungen

Um diese Fragen zu beantworten, kombiniert die Untersuchung verschiedene Zugriffe, die ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen:

So genau wie möglich und im Idealfall vollständig soll die Zahl von Missbrauchsfällen erhoben und zugleich der Charakter der Vorfälle in der Zeitspanne von 1946 bis 2021 dokumentiert werden: Welche Taten sind feststellbar? Welche wurden aufgedeckt? Welche blieben verborgen? Wie wurde damit von welchen Akteuren umgegangen?

Dieser quantitative Befund ist Ausgangspunkt der qualitativen Untersuchung: Dazu wird ein Set von konkreten Fallbeispielen gebildet, das repräsentativ und möglichst breit verschiedene Kontexte, Täter-Opfer-Konstellationen, unterschiedliche Grade von Öffentlichkeit und nach Möglichkeit in ihrer Überlieferung gut rekonstruierbare Konstellationen umfasst. An diesen Fällen werden die Umstände, der Verlauf, die unterschiedlichen Kommunikationen und der Umgang mit den jeweiligen Missbrauchsfällen analysiert. Im Zentrum steht die Frage, welche Begleitumstände den Missbrauch beförderten, ihn stützten, wie bei aufgedeckten Missbrauchstaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten damit umgegangen wurde oder wie eine Aufdeckung der Taten verhindert und die/der Täter gedeckt wurden.

Dabei reicht der Zugriff von der Untersuchung konkreter Kommunikationsprozesse unter den Beteiligten (Wer wird auf welche Weise informiert? Wie gehen die einzelnen Beteiligten damit um?) über die Strukturen und Kulturen der kirchlichen Verwaltung und Amtsträger (Kirchenrecht, Motiv „Schutz der Institution“, Erledigen durch Liegenlassen, Motiv der Aufklärung und der Verhinderung weiterer Vergehen, Klerikalismus) bis hin zu religiös-pastoralen Praktiken, theologischen Überzeugungen, in Kirche und Pastoral gepflegten Menschenbildern und Autoritätsstrukturen, der Ausbildung von Priesteramtskandidaten und Diakonen, die den Missbrauch und die damit verbundene Gewaltpraxis ermöglichten oder begünstigten. Auf diese Weise richtet sich die Aufmerksamkeit ebenso auf individuelles Fehlverhalten wie auf strukturell begünstigende Faktoren.

Auf diese Weise – so das Ziel – greifen quantitative und qualitative Ergebnisse analytisch ineinander und leuchten die spezifischen lokalen, regionalen, bistums- und auch bundesweiten Kontexte aus.

Die besondere Herausforderung für die Studie besteht darin, einen systematischen Recherchezugriff auf das Phänomen zu entwickeln, der es erlaubt, zumindest idealiter eine vollständige Erhebung von Missbrauchsfällen wie auch eine umfassende Dokumentation zu erreichen. Ziel ist es, ein Forschungsdatenset zu schaffen, welches alle momentan verfügbaren Quellen nutzt, die entsprechenden Informationen sammelt und auswertet. Ein solches Vorhaben ist mit einem hohen Rechercheaufwand verbunden, ohne aber absolut sicherstellen zu können, dass nicht doch Fälle von Missbrauch unentdeckt bleiben.

Um der Schwierigkeit zu begegnen, dass vermutlich in vielen Fällen Missbrauchsfälle keinen Niederschlag in den Akten des Bistums und der Bistumsverwaltung gefunden haben oder auch von Betroffenen zeitgenössisch wie auch heute nicht mehr berichtet werden (wollen), setzen wir auf eine Kombination unterschiedlicher Zugriffe, um eine möglichst breite Erhebung zu gewährleisten.

Personalakten, Falldokumentationen, Protokolle, Personalkonferenzen, Berichte aus den Pfarrgemeinden und andere – der archivalische Zugriff ist darauf angelegt, in diesen wie auch in anderen einschlägigen Quellengruppen nach Hinweisen auf tatsächliche und mögliche Missbrauchstaten zu suchen und diese zu dokumentieren.

Grundlage der Untersuchung sind die Aktenbestände im Bistum Trier, in den öffentlichen Archiven des Landes sowie die Ergebnisse von Befragungen von Zeitzeugen und von Berichten Geschädigter bzw. Betroffener.

Voraussetzung für dieses Vorhaben ist, dass das Projekt in Abstimmung und kontinuierlichem Austausch mit der unabhängigen Aufarbeitungskommission des Bistums Trier erfolgt und den Forschenden – unter Beachtung der datenschutz- und archivrechtlichen Vorgaben – uneingeschränkten und freien Zugang zu allen Dokumenten gewährt wird. Dazu ist es auch notwendig, das Schriftgut und Akten der neuesten Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Über geeignete Formen der Akteneinsicht, die zugleich den Datenschutzinteressen und dem Archivrecht Rechnung tragen wie auch dem Interesse der Forschung an Informationen, werden sich die Beteiligten verständigen. Generell gilt dabei, dass die Forschenden bei ihrer Einsichtnahme alle Informationen bekommen, mit Blick auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten und gemäß dem Datenschutz und Archivrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, ohne allerdings damit in ihrer Forschungstätigkeit eingeschränkt zu sein.

Befragungen von Betroffenen wie auch von Beschuldigten und Verantwortlichen sind ein zentraler Bestandteil der Forschung. Missbrauch ist ein Faktum, welches von vielen Beteiligten zeitgenössisch und danach aus Scham geheim gehalten wurde. Daher müssen auch die Zeugnisse Betroffener und möglicherweise auch Beschuldigter/Täter aufgenommen, in Form von Interviews erschlossen werden. Sie sollen, soweit Einverständnis seitens der Zeitzeugen vorliegt, als Dokumente der oral history dokumentiert werden. Für die in dieser Studie geforderte Aufarbeitung sind diese Gespräche ganz wesentlich, da die Perspektive der Betroffenen und Opfer nicht angemessen oder gar nicht in der Aktenüberlieferung dokumentiert ist. Sie geben damit denjenigen eine Stimme, die in der Regel nicht oder nur wenig gehört werden. eher gering sein wird, müssen Interviews mit Betroffenen, gegebenenfalls auch mit Tätern, die darüber zu sprechen bereit sind, das Aktenstudium mindestens ergänzen oder ggf. sogar als einzige Quelle dienen

Das Projekt kombiniert also Tiefenbohrungen in Form ausgewählter Fallstudien zu den verschiedenen Zeitabschnitten und Problemfeldern mit einer Längsschnittstudie zum Gesamtkomplex des sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier. Ein Vergleich mit bereits abgeschlossenen bzw. parallel laufenden zeithistorischen Studien in anderen Bistümern ist geplant.

Das Projekt arbeitet mit in der Arbeitsgruppe „zeitgeschichtliche Missbrauchsforschung“ der „Kommission für Zeitgeschichte e.V.“, deren Forschungsstelle einer der wichtigsten Träger der Forschung und Dokumentation zum deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert darstellt. Diese Kooperation stellt sicher, dass übergreifende Fragestellungen diskutiert und vereinbart werden und das so bistumsübergreifende Vergleiche auf der Basis vergleichbarer Sachstandserhebungen ermöglicht werden, die wichtige Forschungsergebnisse für die Diskussion um die Geschichte sexuellen Missbrauchs in der Bundesrepublik liefern kann.

Die Forschungsarbeit soll durch ein Forschungsteam durchgeführt werden. Die Forschungsarbeit soll durch eine erfahrene promovierte Historikerin geleistet werden. Sie wird beim Aufbau der Datenbank durch Dr. Thomas Grotum, Zeithistoriker und Fachinformatiker, beraten und durch eine wissenschaftliche Hilfskraft unterstützt. Geleitet wird das Forschungsprojekt durch Prof. Dr. Lutz Raphael.

Ergebnisse der laufenden Forschungsarbeit werden in Form von halbjährlichen Zwischenberichten sowie in Sonderauswertungen der Forschungsdatenbank der unabhängigen

Aufarbeitungskommission zugänglich gemacht. Die in der 1. und 2. Forschungsphase aufzubauende „Datenbank zu sexuellem Missbrauch im Bistum Trier“, in der alle aktenmäßig zugänglichen Informationen zu Beschuldigten und Betroffenen für den Untersuchungszeitraum 1946 bis 31.12.2021 erfasst sind, wird der unabhängigen Aufarbeitungskommission nach Abschluss ihres Aufbaus zur Verfügung gestellt und in regelmäßigen Abständen entsprechend des Forschungsstandes im laufenden Projekt aktualisiert. Diese Ergebnispräsentationen werden halbjährlich in wechselseitigem Einvernehmen vereinbart.

Das historische Projekt wird von der Einrichtung *SEAL (Strukturen und Erinnerung - angewandte Geschichtswissenschaft und digitale Lehre) an der Universität Trier* durchgeführt. Zur erfolgreichen Recherche ist ein Verfahren verabredet, mit dem den Forschenden eine maximale Selbständigkeit beim Umgang mit den Akten garantiert ist, zugleich das Wissen und die Kompetenz der Bistumsmitarbeitenden eingebunden werden kann und datenschutzrechtliche/archivrechtliche Belange beachtet werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind ebenfalls klare Regeln etabliert, mit denen dem Datenschutz und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen Rechnung getragen werden. Wo erforderlich werden deshalb persönliche Daten und Informationen pseudonymisiert werden, so dass auf der einen Seite Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, andererseits aber gewährleistet ist, dass Zusammenhänge trotzdem erkenn- und rekonstruierbar bleiben. Für „Personen der Zeitgeschichte“ gelten diese Einschränkungen nicht, wenn diese aus ihrer Funktion heraus agieren (vgl. ähnliche Regelungen im Urheberrechtsgesetz und im Stasiunterlagengesetz...). Vor der Veröffentlichung sollen die Publikationen zudem von einer unabhängigen Instanz juristisch geprüft werden, ob gegebenenfalls Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden.

## Arbeitsprogramm der Studie

A. Aufbau einer personenbezogenen Datenbank zu sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen im Bistum Trier

B. Aufbau einer sach- und problembezogenen Datenbank zur quantitativen Auswertung nach historischen und psychologischen Fragestellungen

Dimensionen: Beschuldigten/Betroffenenprofile; kirchliche Verfahren zur Ahndung, Verhinderung und Aufklärung von Missbrauch; Hilfsangebote und Unterstützungsverhalten für Betroffene;

C. Beteiligung an der Durchführung von leitfadengestützten Gesprächen mit Betroffenen/Zeitzeugen/Beschuldigten sexuellen Missbrauchs und Auswertung der Transkripte für die Problemstellungen der historischen Studie

Dimensionen: Beschuldigten/Betroffenenprofile; kirchliche Verfahren zur Ahndung, Verhinderung und Aufklärung von Missbrauch; Hilfsangebote und Unterstützungsverhalten für Betroffene; Erfahrung und Folgen aus Opferperspektive

D. Schriftlicher Fragebogen zur Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier durch die Beschäftigten des Bistums (optional)

E. Erarbeitung von qualitativen Fallstudien auf der Grundlage der Akten des Bistums Trier

Dimensionen: Muster des Umgangs mit Missbrauchsfällen und dessen Wandel; Verhalten und Handeln der kirchlichen Verantwortlichen/Bischöfe; biographische Folgen und Umgang der Betroffenen mit Missbrauchstaten; Umgang von Eltern, Verwandten, Nachbarn, Gemeinden mit Missbrauch

## Zeitplan für die Studie

Dauer der Studie: 3 Jahre (1.9.2022- 31.8.2025)

### Überblick über den zeitlichen Ablauf der Studie

- September 2022 bis Dezember 2022: Startphase:
  - Erarbeitung der Datenstruktur und Aufbau der personenbezogenen Datenbank(A);
  - Erarbeitung der Datenstruktur und Aufbau der sach- und problembezogenen Datenbank (B);
  - Durchführung leitfadengestützter Gespräche mit Betroffenen, Belasteten und Zeitzeugen, deren Dokumentation und Auswertung (C)
  - Exploration weiterer Informationen für die historischen Fragestellungen in den Beständen des Bistumsarchivs bzw. Archiven ausgewählter Gemeinden, Jugend/Kindereinrichtungen des Bistums sowie in den Schriftgutbeständen des Bistums. (E)
  - E 1: Ära Stein. Auf der Grundlage der Informationen aus der personenbezogenen Datenbank sowie der er Aktenbestände wird als Fallstudie zur Amtszeit des Bischofs Stein (1967-1981) durchgeführt. Stein Auf der Grundlage dieser Informationen sowie aus der personenbezogenen Datenbank wird ein Bericht mit den Ergebnissen dieser Fallstudie wird der Aufarbeitungskommission möglichst bis zum September 2022 vorgelegt.
  - Auf der Grundlage dieser Explorationsphase werden die inhaltlichen Schwerpunkte für die weiteren Fallstudien der historischen Studie festgelegt.
  - Zwischenbericht mit Teilergebnissen an die unabhängige Aufarbeitungskommission
- Januar 2023 bis Dezember 2023:
  - Fertigstellung der personenbezogenen Datenbank(A);
  - Aufbau der sach- und problembezogenen Datenbank (B); Beginn der quantitativen Auswertungen
  - Weiterführung der leitfadengestützten Zeitzeugengespräche, deren Dokumentation und Auswertung (C)
  - Exploration weiterer Informationen für die historischen Fragestellungen in den Beständen des Bistumsarchivs bzw. Archiven ausgewählter Gemeinden, Jugend/Kindereinrichtungen des Bistums sowie in den Schriftgutbeständen des Bistums. (E)

E 2: Bemühungen um Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier seit 2001/2010: Lernerfolge und Probleme

E 3: Umgang mit sexuellem Missbrauch vor 1970

E 4: Fallstudie: Intensiv/Wiederholungstäter, ihre (Nicht)wahrnehmung und ihre Opfer

- Weiterführung der Archiv- und Aktenstudien: Vorbereitung der Fallstudien (E 2 ff.)
- Versand und Auswertung der Fragebögen (D)
- Juni 2023 sowie Dezember 2023 Zwischenberichte mit Teilergebnissen an die unabhängige Aufarbeitungskommission
- 
- Januar 2024 bis Dezember 2024:
  - Laufende Ergänzung der personenbezogenen Datenbank(A);
  - Quantitative und qualitative Auswertung der sach- und problembezogenen Datenbank (B);
  - Auswertung der leitfadengestützten Gespräche (C)
  - Erarbeitung der Fallstudien ( E 2 ff.) für die historischen Fragestellungen. (E)
- E 5: Fallstudie: Orte des Missbrauchs: Heime/Internate/Konvikte
- E 6: Fallstudie: Muster kirchlichen Umgangs mit sexuellem Missbrauch im Langzeitvergleich (1946-2021)
- E 7: Fallstudie: Orte des Missbrauchs: Gemeinden
- Ergänzende Archiv- und Aktenstudien zu den Fallstudien
- Juni 2024 sowie Dezember 2024 Zwischenberichte mit Teilergebnissen an die unabhängige Aufarbeitungskommission
- Januar 2025 bis August 2025:
  - März 2025 Abschlussbericht für den historischen Teil an die Kommission
  - Bis August 2025: Erstellung des Manuskripts mit den Ergebnissen der historischen Studie
- Laufend: Bereitstellung von validen Teilauswertungen, Einzelfallinformationen und Teilergebnissen für die laufende Kommissionsarbeit

*Universität Trier  
FBI I - Psychologie*

*Dr. Petra Hank*

Ansprechpartnerin für eventuelle Rückfragen:

*Dr. Petra Hank*

Telefon: 0651-201-2891

06500-7370

E-Mail: [hank@uni-trier.de](mailto:hank@uni-trier.de)

Sexueller Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen sowie  
schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch  
Kleriker/Laien  
im Zeitraum von 1946 bis 2022  
im Verantwortungsbereich der Diözese Trier

Eine psychologische Studie zum Phänomen des  
sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier

verantwortlich für die Konzeption und Durchführung  
der Forschungsstudie

Dr. Petra Hank, Universität Trier, FBI – Psychologie

# Sexueller Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen

durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2022

im Verantwortungsbereich der Diözese Trier

1.	Zielsetzungen der Aufarbeitung.....	3
2.	Forschungsziele und theoretische Grundlagen des psychologischen Teilprojektes.....	6
3.	Fragestellungen des psychologischen Teilprojektes.....	8
3.1.	Fragestellungen zu den Prävalenzen und Merkmalen institutionellem sexuellem Missbrauch unter Einschluss soziodemografischer Merkmale .....	8
3.2.	Fragestellungen zum Mitteilungs- und Hilfesuchverhalten nach sexuellem Missbrauch .....	8
3.3.	Fragestellungen zu psychosozialen Merkmalen und sexuellen Verhaltens- und Erlebensweisen als Folgen sexueller Gewalterfahrungen unter Berücksichtigung möglicher Risiko- und Schutzfaktoren .....	9
3.4.	Transgenerationale Weitergabe der sexuellen Traumata: Folgen für die Nachkommen der Betroffenen .....	10
4.	Methodik der Studie .....	12
4.1.	Dokumentenanalyse und Aufbau einer Datenbank (Teilstudie 1).....	12
4.2.	Interviewstudie (Teilstudie 2) .....	12
4.2.1.	Rekrutierung der Teilnehmenden.....	13
4.2.2.	Durchführung der Gespräche .....	13
4.2.3.	Auswertung der Gespräche .....	13
4.3.	Schriftliche Befragung der (un-)mittelbar Betroffenen (Teilstudie 3) .....	14
4.4.	Schriftliche Befragung der Mitarbeitenden des Bistums Trier (Teilstudie 4) .....	14
4.4.1.	Durchführung der schriftlichen Befragungen der Teilstudien 3 und 4 .....	14
4.5.	Erhebung von zwei Vergleichsstichproben (Teilstudie 5).....	14
5.	Ethische Erklärung .....	15
6.	Zeitplan des psychologischen Teilprojektes .....	16
7.	Literatur.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# Sexueller Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2022 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier

## 1. Zielsetzungen der Aufarbeitung

Das Forschungsprojekt setzt sich zum Ziel, den sexuellen Missbrauch, verübt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Zeitraum von 1946 bis 2022 durch Kleriker (katholische Priester, hauptamtliche Diakone und Ordenspriester im Gestellungsauftrag) und Laien (Lehrer, Internatsleiter, Sozialpädagogen/-arbeiter, Tätige im Ehrenamte) im Verantwortungsbereich der Diözese Trier zu ermitteln. Dazu wird ein interdisziplinäres Forschungsprojekt durchgeführt. Die beteiligten Fachdisziplinen sind die Geschichtswissenschaft und die Psychologie.

In einem ersten Schritt werden alle Informationen über entsprechende Vorkommnisse gesammelt und analysiert, um den Kenntnisstand über die Fälle sexuellen Missbrauchs, darin verwickelte Beschuldigte und Geschädigte für das Bistum Trier im Untersuchungszeitraum zu dokumentieren. Auf dieser Datengrundlage sollen zweitens verschiedene Formen sexuellen Missbrauchs (Merkmale des Missbrauchs), Merkmale von Betroffenen und Beschuldigten wie auch mögliche Risiko- und Schutzfaktoren erhoben werden. Dabei werden Missbrauchsfälle bis in die jüngste Vergangenheit erforscht, um auch Erkenntnisse über aktuelle Ermöglichungsstrukturen sexuellen Missbrauchs zu generieren. In diesem Zusammenhang wird auch das Mitteilungs- und Hilfesuchverhalten der Betroffenen beschrieben werden, um die Bedingungen zu identifizieren, die die Mitteilung von erlebtem sexuellem Missbrauch gefördert bzw. erschwert haben (Zimmermann, 2011). Ein weiteres Forschungsziel ist die Analyse der (Spät-)Folgen für Betroffene und Beschuldigte. In diesem Zusammenhang beleuchtet die Studie auch den Aspekt der transgenerativen Weitergabe der traumatischen Erfahrungen. Weiterführend fragt das Forschungsprojekt nach den Veränderungen in den Bewertungen, dem Umgang und der Prävention sexuellen Missbrauchs unter dem Einfluss von Entwicklungen in der Kindheitspädagogik, des gesellschaftlichen Wertewandels, der Veränderungen der straf- wie kirchenrechtlichen Sanktionen, der kirchlichen Strukturen und theologisch-religiöser Deutungen im Bistum Trier nach 1946. Ein besonderes Augenmerk gilt der Rolle und der spezifischen Verantwortung der kirchlichen Leitungsebene, voran der Bischöfe, für die Kontinuität sexueller Gewalterfahrungen von Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich.

Im Ergebnis soll die Untersuchung Aufklärung über Ausmaß beziehungsweise Folgen des sexuellen Missbrauchs und die Verantwortung der Bistumsleitung beziehungsweise den Beitrag kirchlicher Strukturen zu diesem Geschehen leisten und dem Leid der Betroffenen bzw. Geschädigten gerecht werden. Es geht der Untersuchung darum, zu einer verbesserten und erweiterten Durchführung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen beizutragen. Auf ihrer Grundlage sollen Handlungsempfehlungen zur Prävention von dysfunktionalen Bewältigungsstrategien beziehungsweise problematischen psychosozialen Entwicklungsverläufen nach sexuell grenzverletzenden Erfahrungen in der Kindheit oder Jugend abgeleitet werden können (Zimmermann, 2011).

*Abgrenzung von verwandten Forschungsstudien.* Das Forschungsvorhaben knüpft inhaltlich und methodisch an die Studien „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Jansen“ (im Folgenden kurz HI-Studie; Hackenschmied et al., 2020), „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ (im Folgenden kurz MIKADO; Oelschläger, 2020), „Aufarbeitung der Gewalt am bischöflichen Internat Albertinum Gerolstein“ (im Folgenden kurz: Albertinum; Bundschuh, 2022) sowie an die Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden kurz MHG-Studie; Dreßing et al., 2018). Letztgenannte Studie bezog Daten zu den Missbrauchsfällen der Diözese Trier im Zeitraum von 1946 bis 2014 in ihre Analyse ein. Damit ist eine Überlappung zur MHG-Studie festzustellen. Indes geht das geplante Forschungsprojekt, in seinen inhaltlichen Zielsetzungen und deren methodische Umsetzung, weit über diese Studie hinaus:

- In der MHG-Studie werden, mit Ausnahme der Ergebnisse zu dem zahlenmäßigen Vorkommen der sexualisierten Gewalt, Formen und Dynamiken sexuellen Missbrauchs als mittlere Ausprägungen aller 27 Diözesen im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz beschrieben. Folglich bleibt unklar, inwieweit die MHG-Studie das sexuelle Missbrauchsgeschehen spezifisch valide für die Diözese Trier abbildet.
- Das geplante Forschungsvorhaben erlaubt die Generalisierbarkeit der MHG-Ergebnisse auf die sexuelle Gewalt und Gewaltverhältnisse im Verantwortungsbereich der Diözese Trier zu prüfen.
- Das psychologische Teilprojekt gewährleistet mittels einer differenzierten Erhebung des psychosozialen Lebensraums der Betroffenen Spezifika des Missbrauchsgeschehens in der Diözese Trier zu identifizieren.
- Das geplante Forschungsvorhaben gründet auf einem breiteren Quellenstudium als die MHG-Studie: Neben Personalakten, Hand- und Fallakten aus dem Bistumsarchiv werden die Dokumente der Archive ausgewählter Gemeinden und Jugend-/Kindereinrichtungen des Bistums in die Analyse einbezogen.
- Im Unterschied zur MHG-Studie besteht ein direkter Zugang zu allen Akten.
- Das geplante psychologische Teilprojekt wird, im Unterschied zur MHG-Studie, eine nach Alter, Geschlecht, regionaler Herkunft und Traumaerfahrung parallelisierte Vergleichsstichprobe in die Datenanalyse einbeziehen.
- Das vorliegende Forschungsvorhaben will das Missbrauchsgeschehen bis in die jüngste Vergangenheit erforschen. Diese Zielsetzung impliziert, über eine Replikation der korrespondierenden Ergebnisse der MHG-Studie hinaus, ihre Erweiterung in der zeitlichen Perspektive.
- Die Forschungsziele des psychologischen Teilprojektes basieren auf inhaltlichen Überlegungen und empirischen Befunden. Auch darin unterscheidet sich das psychologische Teilprojekt von der MHG-Studie.
- Das psychologische Teilprojekt kombiniert einen ökosystemischen Ansatz mit empirischen Methoden. Auch darin unterscheidet sich das psychologische Teilprojekt von der MHG-Studie.
- In der MHG-Studie fand keine standardisierte Befunderhebung und –dokumentation zu dem breiten Spektrum der anhaltenden Folgen sexueller Gewalterfahrungen für die Betroffenen statt. Auch diese Forschungslücke will das geplante psychologische Teilprojekt schließen, um eine angemessene Bewertung und Anerkennung des daraus resultierenden Leids für die Betroffenen zu ermöglichen (vgl. 3.3).

- Das psychologische Teilprojekt will Aufschluss über die vermittelnden Mechanismen zwischen sexuellem Missbrauch in der Kindheit oder Jugend und den Spätfolgen identifizieren, um Hinweise auf protektive, für die Prävention von Spätfolgen nutzbare, Faktoren zu gewinnen (vgl. 3.3). Diese inhaltliche Zielsetzung geht über das MHG-Projekt hinaus.
- Ein weiteres Forschungsziel des psychologischen Teilprojektes ist es, Erkenntnisse über eine trans-generationale Weitergabe der traumatischen Erfahrungen zu generieren (vgl. 3.4). Auch diese inhaltliche Zielsetzung geht über das MHG-Projekt hinaus.

Das interdisziplinäre Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2022 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier“ wird gemeinsam von Akad. Dir. Dr. Petra Hank und Prof. Dr. Lutz Raphael als hoheitliche Forschungsaufgabe geleitet. Das psychologische Teilprojekt wird, unter der Leitung von Frau Hank, durch wissenschaftliche Projektmitarbeitende der Psychologie im Fachbereich I der Universität Trier durchgeführt. Das historische Teilprojekt wird von der Einrichtung *SEAL (Strukturen und Erinnerung - angewandte Geschichtswissenschaft und digitale Lehre) an der Universität Trier* durchgeführt. Frau Hank und Herr Raphael richten eine Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Trier 1946-2022“ an der Universität Trier ein.

Nachfolgend wird das psychologische Teilprojekt in seinen Grundzügen beschrieben. Es werden die Forschungsziele und ihre theoretischen Grundlagen dargelegt (s. S. 5 f.) und die daraus abgeleiteten empirischen Fragestellungen beschrieben (s. S. 7 ff.). Im Anschluss werden die methodische Umsetzung (s. S. 11 f.), ethische Aspekte (s. S. 14) und die zeitliche Planung (s. S. 15) ausgeführt. Abschließend finden sich Literaturangaben (s. S. 16 ff.).

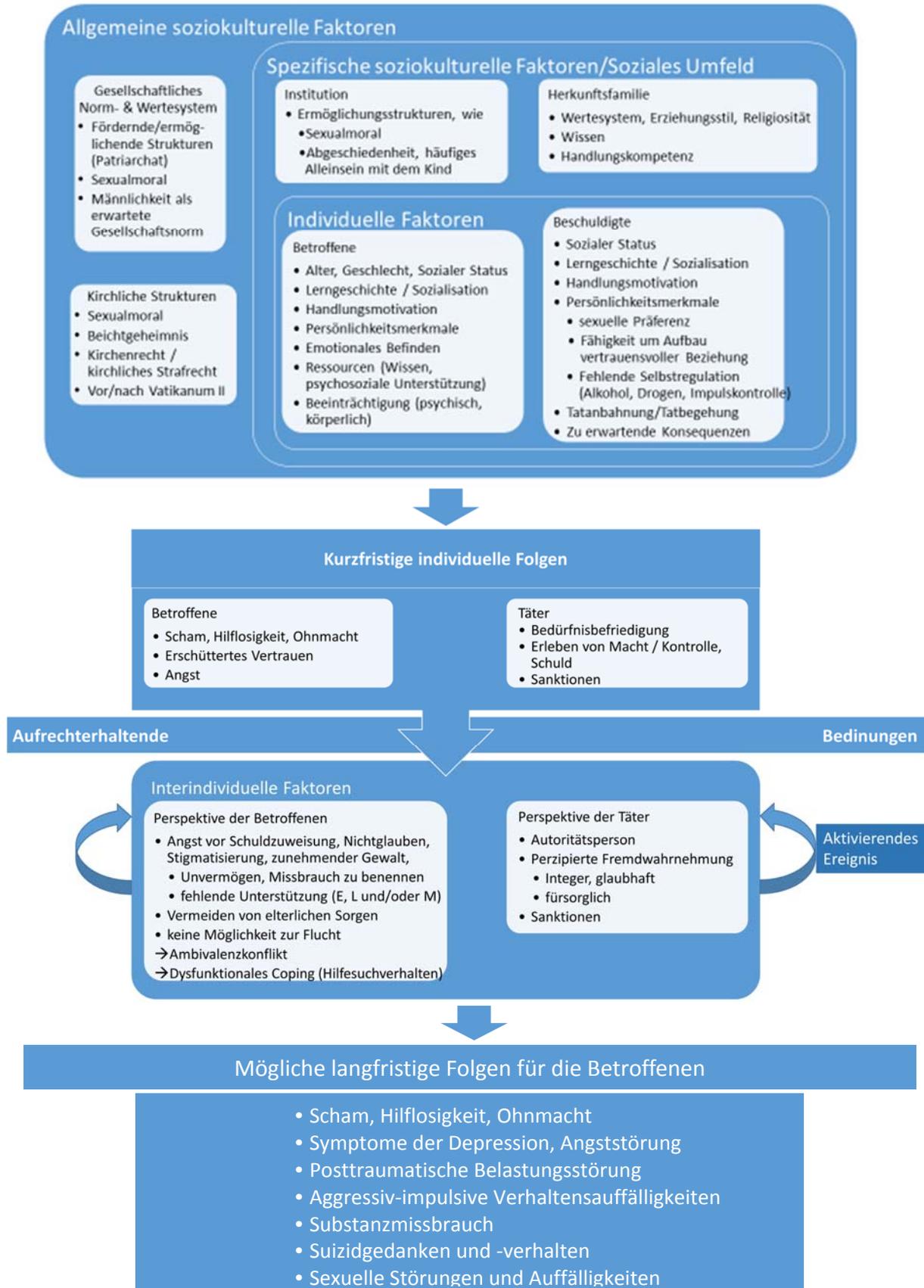
## 2. Forschungsziele und theoretische Grundlagen des psychologischen Teilprojektes

Forschungsziele sind die Abbildung der sexuellen Missbrauchserfahrungen aus der Perspektive der Betroffenen, um die erlebte Gewalt sichtbar zu machen, mehr über die Bewältigung des Erlebten durch die Betroffenen zu erfahren und einen Einblick in ihre derzeitige Lebenssituation zu geben. Darüber hinaus erfolgt eine Dokumentation über Beschuldigte, deren Vorgehensweise gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen, über Gewaltdynamiken und strukturelle Bedingungen von Gewalt in kirchlichen Institutionen der Diözese Trier. Dies zielt auf Erkenntnisse über gemeinsame Merkmale im Handeln der Beschuldigten sowie über Strukturen, die Gewalt gegen Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene begünstigen, um die Strategien der Beschuldigten aufzuzeigen. Darüber hinaus soll die Rolle und die Verantwortung der kirchlichen Leitungsebene für die Kontinuität sexueller Gewalterfahrungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen offen gelegt werden. Zusammengefasst sollen aus den Erkenntnissen des Forschungsvorhabens Empfehlungen für eine Verbesserung von Kinderschutz und Prävention abgeleitet werden können.

Ausgehend von einem ökosystemischen Ansatz (Bronfenbrenner, 1977) werden vier Faktoren, zur Erklärung der Genese und Aufrechterhaltung sowie der Folgen von sexuellem Missbrauch in der Kindheit oder Jugend, angenommen (Brockhaus & Kohlshorn, 2005; Priebe, 2009): 1.) Handlungsmotivation, 2.) Werte und Überzeugungen, 3.) Ressourcen und Kompetenzen sowie 4.) Missbrauch-Konsequenz-Erwartungen. Diese Faktoren werden aus den Perspektiven der Betroffenen (z. B. kindliche Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale, kindliche Sozialisationserfahrungen, Wissen über Sexualität), des sozialen Umfelds (z. B. Wertesystem, Religiosität) und der Beschuldigten (z. B. Handlungsmotivation, Missbrauch-Konsequenz-Erwartung) analysiert, um tat begünstigende Faktoren auf der individuellen Ebene zu identifizieren (Engfer, 2005; Kindler, 2003). Weiter wird auf der Mikrosystem-Ebene zum einen auf die Interaktion zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person fokussiert, um Täterstrategien zur Initiierung (Anbahnungsmaßnahmen, Annäherungsweisen) und Aufrechterhaltung der Missbrauchsbeziehung zu identifizieren (Krischer, 2002). Zum anderen wird die Beziehung der betroffenen Person zu ihrer familialen Lebenswelt untersucht, um Erkenntnisse über Schutz- und Risikomechanismen vor sexueller Gewalt in Generationenverhältnissen zu gewinnen. Auf der Ebene des Mesosystems wird die Verbindung zwischen dem Elternhaus der/s Betroffenen und der kirchlichen Institution beleuchtet. Ziel ist es, Beziehungsgeflechte zu identifizieren, die den Missbrauch begünstigen, oder auch verhindert haben. Dabei gilt dem Exosystem der Familie des/r Betroffenen (Arbeitsplatz der Eltern, Wohnumgebung, Dorf/Gemeinde) wie auch dem des/r Beschuldigten (Schule, Pfarrei) ein besonderes Augenmerk, um mehr über die Beschuldigten und eventuelle weitere Beteiligte oder Mitwisser zu erfahren und Missbrauch begünstigende Strukturen (Systemeigenschaften, Leitungsstrukturen; Conen, 2005) aufzudecken. Über den Einzelfall hinaus werden die sexuell grenzverletzenden Erfahrungen mit Blick auf gesellschaftliche Normen, Werte und Traditionen des Makrosystems, welche die Erwartungen in Bezug auf das kindliche Verhalten kodifizieren, eingeordnet.

Abbildung 1 stellt die beschriebenen Überlegungen in einem multifaktoriellen Modell zu den auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen wie auch den Folgen sexuellen Missbrauchs dar. Das Modell nimmt die Perspektiven der Betroffenen, Beschuldigten wie auch die der Personen aus dem sozialen Umfeld ein und ordnet sie in die beschriebenen, systemischen Kontexte ein. Für das psychologische Teilprojekt werden daraus folgende Themenbereiche zu den sexuellen Missbrauchserfahrungen der Betroffenen abgeleitet: Prävalenzen und Merkmale des sexuellen Missbrauchs (s. 3.1), das Mitteilungs- und Hilfesuchverhalten der Betroffenen (s. 3.2) sowie die Folgen der sexuellen Gewalterfahrungen (s. 3.3). Diese werden zum einen in Hinsicht auf die Betroffenen selbst und zum anderen unter dem Aspekt einer transgenerativen Weitergabe der Traumata (3.4) analysiert.

## Entstehungsbedingungen



**Abbildung 1:** Arbeitsmodell zu auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen sowie den Folgen sexueller grenzverletzender Erfahrungen unter Berücksichtigung von psychosozialen Merkmalen der Betroffenen, den Beschuldigten und dem sozialen Umfeld.

### 3. Fragestellungen des psychologischen Teilprojektes

#### 3.1. Fragestellungen zu den Prävalenzen und Merkmalen institutionellem sexuellem Missbrauch unter Einschluss soziodemografischer Merkmale

- 3.1.1. Wie häufig kamen verschiedene Formen sexuellen Missbrauchs bei Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Personendurch Kleriker / Laien im Bistum Trier im o. g. Zeitraum vor?
- 3.1.2. Welche Unterschiede gibt es dabei zwischen weiblichen und männlichen Betroffenen?
- 3.1.3. Mit welchen Klerikern (Priester, Diakon, ...) / Laien (Lehrer, Sozialpädagogen) erlebten männliche und weibliche Betroffene sexuelle Gewalterfahrungen?
- 3.1.4. Wie hoch lag das Erstviktimsierungsalter der Betroffenen?
- 3.1.5. Unterscheiden sich Frauen und Männer in ihren in der Kindheit oder Jugend erlebten sexuellen Gewalterfahrungen hinsichtlich missbrauchsspezifischer Merkmale (z. B. Schwere-, Intensitätsgrad der Grenzverletzung, Anwendung von Gewalt und Drohung, Erstviktimsierungsalter)?
- 3.1.6. Gibt es Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalen?
- 3.1.7. Unterscheiden sich Betroffene sexueller Gewalterfahrungen von Nichtbetroffenen in Bezug auf Merkmale ihrer Herkunftsfamilie (z. B. Bildung, Einkommen, Religion, Familienstruktur bis zum Alter von 16 Jahren)?
- 3.1.8. Unterscheiden sich Betroffene sexueller Gewalterfahrungen von Nichtbetroffenen hinsichtlich aktueller soziodemografischer Merkmale (z. B. Bildung, Erwerbsstatus, Familienstand)?
- 3.1.9. Lassen sich aus den untersuchten Variablen der Fragestellungen 3.1.2 bis 3.1.6 Faktoren für ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko ableiten?
- 3.1.10. Lassen sich für die Diözese Trier die, in der MHG Studie entwickelten, vier Grundmuster in den Beziehungen zwischen Beschuldigten/Belasteten wiederfinden?

#### 3.2. Fragestellungen zum Mitteilungs- und Hilfesuchverhalten nach sexuellem Missbrauch

Das Mitteilungsverhalten männlicher Betroffener von sexueller Gewalterfahrung im Kindes- und Jugendalter gilt bislang als unterrepräsentiert analysiert (Gagnier & Collin-Vézina, 2016). Es werden daher ungerichtete Fragestellungen formuliert.

- 3.2.1. Wie häufig und wann teilen sich weibliche und männliche Betroffene nach sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit oder Jugend einer anderen Person mit und wem gegenüber offenbaren sie sich?
- 3.2.2. Welche missbrauchsspezifischen Merkmale erschweren oder begünstigen die Offenbarung des erlebten sexuellen Missbrauchs?
  - 3.2.2.1. Merkmale der sexuellen Gewalterfahrung: Art, Schwere und Häufigkeit der sexuell ausgeübten Gewalt durch den Beschuldigten, Erstviktimsierungsalter
  - 3.2.2.2. Individuelle Merkmale der Betroffenen: Gefühle wie Scham, Angst, Wut und Einsamkeit, Attribution der grenzverletzenden Erfahrung, verhaltensbezogene Merkmale, wie z.B. sozialer Rückzug
  - 3.2.2.3. Interpersonelle Faktoren: Angst vor Nichtglauben, Beziehung zum Beschuldigten, Angst, den Beschuldigten zu verärgern, soziale Unterstützung
- 3.2.3. Wie reagierte seinerzeit das soziale Umfeld (Eltern, Mitschülerinnen und Mitschüler; Angehörige der Institution) auf die berichteten Erlebnisse der Betroffenen?
- 3.2.4. Wie hilfreich haben Betroffene die Reaktionen und Unterstützungsangebote der Personen, denen sie sich mitgeteilt haben, empfunden?

- 3.2.5. Welche Wirkung hatte die Offenbarung der sexuellen Gewalterfahrungen auf das psychosoziale Befinden der Betroffenen?
- 3.2.6. Welche Barrieren haben die Betroffenen bislang von der Offenbarung erlebter sexueller Gewalterfahrung abgehalten?

### 3.3 Fragestellungen zu psychosozialen Merkmalen und sexuellen Verhaltens- und Erlebensweisen als Folgen sexueller Gewalterfahrungen unter Berücksichtigung möglicher Risiko- und Schutzfaktoren

In Kindheit und früher Jugend sind Bewältigungs- und Anpassungsfähigkeiten noch nicht ausdifferenziert und ausgereift. Daher gehen in Kindheit und Jugend erlebte Traumata mit einer erhöhten Vulnerabilität einher. Die anhaltenden Folgen sexueller Gewalterfahrungen für den weiteren Lebensweg der Kinder und Jugendlichen umspannen ein breites Spektrum (siehe zusammenfassend hierzu: Dube et al., 2005; Fergusson et al., 2013; Hillberg et al., 2011; Kendall-Tackett et al., 1993; Maercker, 2002; Managlio et al., 2013; Zainudin et al., 2018). Berichtet werden Defizite im Bereich Fähigkeiten und Kompetenzen (Selbstregulation und Selbstkontrolle, Stressbewältigung), im emotional-kognitiven Bereich (Ängstlichkeit, Ärgerneigung, Stress, Wohlbefinden, Selbstwertschätzung, Kontrollüberzeugungen, Selbstwirksamkeit, Optimismus) und im Bereich des sozialen Verhaltens (Aggressivität, Partnerwahl und Partnerschaft) wie auch psychopathologische Auffälligkeiten (z. B. Depressionen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Substanzmissbrauch, Persönlichkeitsstörungen). Außerdem deuten die Ergebnisse auf sexuelle Störungen und Verhaltensauffälligkeiten (z. B. sexuell riskantes Verhalten, sexuelle Reviktimisierung; Strauß & Gawlytta, 2016) als Folge von erlebten sexuellen Grenzverletzungen. Darüber hinaus haben die Betroffenen ein erhöhtes Suizidrisiko. Was die körperliche Gesundheit betrifft, klagten Erwachsene über ein schlechteres Allgemeinbefinden und eine erhöhte Belastung durch Schmerzen sowie über gastroenterologische, gynäkologische und kardiovaskuläre Erkrankungen (Irish et al., 2010). Darüber hinaus berichteten Personen mit sexuellen Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend über signifikant höhere Lebenszeitprävalenzen für das mehrfache Erleben von traumatischen Ereignissen im Vergleich zu Personen ohne sexuelle Kindheitstraumata (Collin-Vézina et al., 2013).

Diese, in retrospektiven Erwachsenenbefragungen wie auch in prospektiven und Kontrollstudien nachgewiesenen, Zusammenhänge wurden zumeist an weiblichen und jüngeren Erwachsenen erhoben. Sprich, es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu den Folgen sexuellen Missbrauchs bei männlichen und älteren Betroffenen (Irish et al., 2010; Oelschläger, 2021; Sachs-Ericsson et al., 2011; Spataro et al., 2004); das geplante Forschungsvorhaben entspricht diesem Bedarf.

Die gefundenen Zusammenhänge werden durch Schweregrad und Dauer des sexuellen Missbrauchs, die Beziehung zum Beschuldigten und die Anzahl der Beschuldigten moderiert (Kendall-Tackett et al., 1993; Oelschläger, 2021). Für das Geschlecht des Betroffenen, den sozioökonomischen Status, die Form der Grenzverletzung, das Viktimisierungsalter und die Anzahl der Übergriffe sind die Ergebnisse inkonsistent (Paolucci et al., 2001). Zu der Frage, welche Mechanismen die aufgezeigten Zusammenhänge vermitteln, gibt es bislang nur vereinzelte Befunde, die auf eine multiple Traumatisierung (Banyard, 2001) und die erlebte Selbstwirksamkeit (Sachs-Ericsson et al., 2011) als Mediatoren in dem Wirkgefüge hinweisen.

Diese Befunde werfen die Frage nach belastenden, aber vor allem nach Resilienzfaktoren auf, die den Zusammenhang zwischen sexuellem Trauma in der Kindheit oder Jugend und seinen Spätfolgen vermitteln. Das geplante Forschungsvorhaben will zur Beantwortung dieser Frage beitragen, indem es die persönlichen, gesundheitsbezogenen und sozialen Lebensumstände der Betroffenen in den Blick nimmt. Ziel ist die Identifikation von Risiko- und Schutzfaktoren, die Hinweise auf eine Prävention bzw.

Reduktion der Spätfolgen geben (Zimmermann, 2011). Basierend auf den theoretischen Annahmen zum posttraumatischen Wachstum (Zöllner et al., 2006) werden Selbstwertschätzung, Selbstwirksamkeit, soziale Eingebundenheit, Sinnfindung und Spiritualität als protektive Faktoren postuliert: Es wird davon ausgegangen, dass diese Faktoren den Zusammenhang zwischen dem sexuellem Trauma und seinen Spätfolgen signifikant abschwächen. Hingegen wird für die mehrfache Konfrontation mit traumatischen Ereignissen eine vulnerable Wirkung für Spätfolgen angenommen. Folgende Hypothesen werden postuliert.

- 3.3.1. Für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Jugend sind signifikant geringere Ausprägungen im Bereich Fähigkeiten und Kompetenzen, im emotional-kognitiven Bereich und im Bereich des sozialen Verhaltens im Vergleich zu Personen ohne sexuelle Gewalterfahrungen in der Kindheit oder Jugend festzustellen.
- 3.3.2. Für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Jugend sind signifikant höhere Prävalenzen psychischer Störungen, sexueller Störungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie für somatische Erkrankungen im Vergleich zu Personen ohne sexuelle Gewalterfahrungen in der Kindheit oder Jugend festzustellen.
- 3.3.3. Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Jugend berichten über signifikant höhere Lebenszeitprävalenzen für das mehrfache Erleben von traumatischen Ereignissen im Vergleich zu Personen ohne sexuelle Kindheitstraumata.
- 3.3.4. Schwere und die Dauer des erlittenen sexuellen Traumas sowie die Anzahl der Täter moderieren den Zusammenhang zwischen sexuellem Kindheitstrauma und den Spätfolgen.
- 3.3.5. Das Erleben von multiplen Traumata über die Lebensspanne wird als ein vulnerabler Mechanismus postuliert, der den Zusammenhang zwischen sexuellem Kindheitstrauma und den Spätfolgen vermittelt.
- 3.3.6. Selbstwertschätzung, Selbstwirksamkeit, soziale Eingebundenheit, Sinnfindung und Spiritualität werden als protektive Faktoren postuliert, die den Zusammenhang zwischen sexuellem Kindheitstrauma und den Spätfolgen vermitteln.

Für die Beantwortung der Fragen 3.3.1 bis 3.3.3 wird eine nach Alter, Geschlecht, regionaler Herkunft und Traumaerfahrung gematchte Vergleichsstichprobe in die Analyse einbezogen. Für die Beantwortung der Frage 3.3.2 wird eine standardisierte klinische Befunderhebung und Dokumentation (SCID-5-CV; Beesdo-Baum et al., 2017) durchgeführt.

#### 3.4. Transgenerationale Weitergabe der sexuellen Traumata: Folgen für die Nachkommen der Betroffenen

Nach dem Konzept der transgenerationalen Übertragung können Traumata über Generationen hinweg fortwirken. Ihre Transmission an die nachfolgende Generation ist mit einer erhöhten Vulnerabilität für die Genese psychischer Störungen für diese Kinder assoziiert: Entsprechende Befunde gelten für die Nachkommen von Holocaust-Überlebenden als empirisch gesichert (Freyberger, 2015; Glaesmer, 2015; Kellermann, 2011; zsf. Klinitzke et al., 2012). Eine signifikant erhöhte psychische Belastung wurde auch für die Kinder anderer Betroffenenengruppen (Kriegsveteranen, politisch Verfolgte der SED-Diktatur, Opfer sexueller Gewalt, Eltern mit kriegsbelasteten Kindheiten) berichtet (zsf. Klinitzke et al., 2012). Für die Vermittlung der transgenerationalen Effekte werden direkte und indirekte Wirkmechanismen angenommen (Kaitz et al., 2009). Auf physiologischer Ebene können endokrinologische und epigenetische Veränderungen im Körper direkt zu einer erhöhten Anfälligkeit beitragen. Familiäre Faktoren, wie elterliches Erziehungsverhalten, Eltern-Kind-Bindung und familiäre Kommunikation werden als maßgebliche Wirkfaktoren der indirekten Weitergabe auf der Verhaltensebene postuliert (Klinitzke et al., 2012). So

sind die elterlichen Erziehungsstrategien konditionale Wertschätzung und psychische Kontrolle mit vielen entwicklungshinderlichen Faktoren (z. B. Perfektionismus, Bindungsstörungen, vermindertes Selbstwerterleben, Dysregulation und Unterdrückung negativer Emotionen; zsf. Otterpohl, et al., 2021) assoziiert, die ihrerseits als empirisch gut gesicherte Risikofaktoren für viele internalisierende und externalisierende psychische Störungen gelten (Compas et al., 2017). Allerdings geht aus den vorliegenden Befunden auch hervor, dass Kinder traumatisierter Eltern nicht zwangsläufig psychisch auffällig werden (Klinitzke et al., 2012; Moré, 2013). Dementsprechend bedeutsam sind Resilienzfaktoren, die vor den potenziell negativen Auswirkungen der intergenerationalen Trauma-Transmission schützen können. Hierunter zählen, allem voran das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten (Selbstwertschätzung) wie auch das Erleben von Selbstbestimmung (Selbstwirksamkeit; zsf. Schöne & Stiensmeier-Pelster, 2016).

Die psychosozialen Langzeitfolgen der Nachkommen von in Kindheit und Jugend sexuell traumatisierten Personen bzw. von ehemals hilfe- und schutzbedürftigen Personen sind bislang noch nicht ausreichend untersucht. Vorliegend sollen daher diese Forschungsansätze auf die Bedeutung der Weitergabe des sexuellen Gewalttraumas an die Generation der Kinder angewendet werden. Ziel des psychologischen Teilprojektes ist die Präsentation quantitativer Daten zur psychischen Belastung bei Kindern von in Kindheit und Jugend sexuell missbrauchten Elternteilen in Abhängigkeit vom Geschlecht. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Analysen keine weitergehenden Ursache-Wirkungs-Relationen im Sinne kausaler Schlussfolgerungen zulassen, da die ihnen zugrunde liegenden Daten im Querschnitt erhoben werden. Darüber hinaus will die Studie zur Klärung der transgenerationalen Wirkmechanismen beitragen. Es sollen jene Faktoren ermittelt werden, die vor einer Weitergabe des Traumas schützen bzw. die Folgen einer Transmission mildern. Weiterführend sollen diese Erkenntnisse für die Prävention nutzbar gemacht werden. Ausgehend von dieser Zielsetzung wird die Rolle des Erziehungsverhaltens der Eltern bei der Vermittlung der transgenerationalen Effekte analysiert. Konkret wird davon ausgegangen, dass die elterlichen Erziehungspraktiken konditionale Wertschätzung und psychologische Kontrolle die transgenerationalen Effekte sexueller Traumatisierung in Kindheit und Jugend auf die psychischen Auswirkungen der Nachkommen vermitteln. Im Sinne einer ressourcenorientierten Forschungsperspektive auf die transgenerationalen Effekte sexueller Traumatisierung werden zusätzlich die Schutz- bzw. Resilienzfaktoren Selbstwert und Selbstwirksamkeit in die Analysen einbezogen. Für diese personalen Ressourcen wird angenommen, dass sie die Stärke des vermittelnden Effektes des elterlichen Erziehungsverhaltens moderieren. Untersucht werden folgende Fragestellungen:

- 3.4.1. Ist für die Nachkommen von in Kindheit und Jugend sexuell missbrauchten Elternteilen im Vergleich zu einer alters-, geschlechts- und bildungsgematchten Stichprobe eine signifikant erhöhte psychopathologische Belastung festzustellen?
- 3.4.2. Erinnern die Nachkommen von Eltern mit vs. ohne sexuelle Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend Unterschiede im Erziehungsverhalten ihrer Eltern bezüglich der Ausübung von konditionaler Wertschätzung und psychischer Kontrolle?
- 3.4.3. Vermitteln die Erziehungspraktiken konditionale Wertschätzung und psychologische Kontrolle den Effekt der elterlichen Traumatisierung auf die psychopathologische Belastung der Nachkommen?
- 3.4.4. Moderieren die personalen Ressourcen Selbstwertschätzung und Selbstwirksamkeit die vermittelnde Funktion des Erziehungsverhaltens zwischen der sexuellen Traumatisierung der Eltern und der psychopathologische Belastung ihrer Nachkommen?

## 4. Methodik der Studie

Das psychologische Teilprojekt nutzt ein Mixed-Methods-Design. Es besteht aus fünf qualitativ und quantitativ ausgerichteten Teilstudien, die die zum Teil aufeinander aufbauen beziehungsweise sich ergänzen. Dazu gehören eine Dokumentenanalyse (Teilstudie 1), eine Interviewstudie (Teilstudie 2), eine schriftliche Befragung der (un-)mittelbar Betroffenen (Teilstudie 3) sowie eine schriftliche Befragung der Mitarbeitenden des Bistums Trier (Teilstudie 4). Darüber hinaus werden die psychosozialen Merkmale und sexuellen Verhaltens- und Erlebensweisen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Vergleich zu Nichtbetroffenen analysiert (Teilstudie 5). Handlungsmaxime aller Teilstudien ist die Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und die Wahrung der Würde der Teilnehmenden.

### 4.1. Dokumentenanalyse und Aufbau einer Datenbank (Teilstudie 1)

Im ersten Schritt werden Prävalenzen und Merkmale des sexuellen Missbrauchs unter Einschluss soziodemographischer Merkmale aus den Perspektiven der betroffenen und beschuldigten Personen im Sinne einer Bestandsaufnahme dokumentiert (vgl. 3.1). Grundlage dazu ist die Analyse aller Dokumente und das Studium sämtlicher Akten des Bistumsarchivs und der Bistumsverwaltung, die der Kommission bis Ende 2022 zur Verfügung gestellt werden. Alle Missbrauchsfälle, die sich im Erhebungszeitraum von 1946 bis 2021 ereigneten und, soweit noch nicht aktenkundig, bis Ende des Jahres 2022 bekannt werden, werden gleichfalls dokumentiert. Darüber hinaus werden die Daten mündlicher Schilderungen von Missbrauchereignissen in die Analyse einbezogen.

Neben der Dokumentation dienen die gesammelten Informationen auch als Basis für die Entwicklung der Befragungsinstrumente der übrigen Teilstudien. Weiter ist vorgesehen ist, die Datenbank fortlaufend zu aktualisieren und zu erweitern. In diesem Sinne werden die Ergebnisse der Interviewstudie und die der schriftlichen Befragungen mit den Informationen der Datenbank verknüpft. Ziel ist es, mit Hilfe der Datenbank ein Instrument für die künftige Präventionsarbeit des Bistums beziehungsweise für die Information Betroffener zur Verfügung zu stellen.

### 4.2. Interviewstudie (Teilstudie 2)

Es werden biographisch-narrative Interviews mit kleinen Stichproben (jeweils bis zu 25 Personen) aus den Gruppen der Betroffenen und ihrer Kinder sowie Personen des sozialen Umfelds der Betroffenen geführt. Ebenso werden Beschuldigte und (ehemalige) kirchliche Mitarbeitende befragt. Die Gespräche werden mit Hilfe von halbstrukturierten Gesprächsleitfäden durchgeführt. Zur Anwendung kommt eine Interviewtechnik, die im Kontext der Traumaforschung entwickelt wurde (Rosenthal, 2002). Für eine standardisierte Differenzialdiagnostik und vollständige Erfassung der Komorbidität wird ein strukturiertes klinisches Interview (SCID-5-CV; Beesdo-Baum et al., 2017) für die psychopathologische Diagnostik eingesetzt.

Ziele sind anhand der mündlichen Zeugnisse ausführlichere Beschreibungen der sexuellen Missbrauchserfahrungen zu erhalten (vgl. 3.1) und aus den Aussagen der Befragten Hinweise auf funktionale und dysfunktionale Strategien zu der Bewältigung des sexuellen Missbrauchs zu erhalten (vgl. 3.2) sowie problematische psychosoziale Entwicklungsverläufe nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit oder Jugend abzuleiten (vgl. 3.3) und damit zu seiner Prävention beizutragen. Darüber hinaus sollen die sexuellen Missbrauchserfahrungen *im zeitlichen Verlauf* abgebildet werden (z. B. Welche Erlebnisqualitäten und Reaktionen traten unmittelbar im Anschluss an die Tat auf? Was wurde später wichtig?). Weiter sollen die Gespräche mit den Nachkommen Aufschluss über Effekte und Wirkmechanismen der trans-

generationalen Weitergabe der sexuellen Traumata an die Kinder der Betroffenen geben (vgl. 3.4). Darüber hinaus will das historische Teilprojekt auf Grundlage der Gesprächsdaten Erkenntnisse zu historischen und juristischen Kontexten und Veränderungen der Faktorenkonstellationen des sexuellen Missbrauchsgeschehens erschließen. Damit verbindet sich das Ziel einer vertieften Einordnung der sexuellen Gewalterfahrungen in den historischen und juristischen Kontext zu ermöglichen und zu einem Verständnis der Missbrauchshandlungen vor dem Hintergrund des „Zeitgeistes“ beizutragen (vgl. hierzu die Zielsetzungen des historischen Teilprojektes).

#### 4.2.1. Rekrutierung der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden werden in den Lokalzeitungen, im Hörfunk (SWR1, SWR4, SR), auf der Homepage der Unabhängigen Kommission zur Aufklärung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier (UKA Bistum Trier) und über diverse Presseverteiler dazu aufgerufen, sich an der Studie zu beteiligen. Darüber hinaus wird in Betroffenenorganisationen der Diözese Trier für die Teilnahme an der Studie geworben. Ebenso werden Informationsbroschüren über die Studie in Betroffeneninstitutionen (Betroffenenbeirat – Bistum Trier, MissBiT) und in den pastoralen Räumen der Diözese Trier ausgelegt.

Die Erreichbarkeit von Personen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend zur Durchführung von Studien ist prinzipiell schwierig. Der vorliegend verwendete Zugang über thematisch relevante Organisationen bzw. Einrichtungen ist vor dem Hintergrund der Selbstselektion der Personen kritisch zu bewerten, jedoch nach Klinitzke et al. (2012) „alternativlos“.

#### 4.2.2. Durchführung der Gespräche

Vor Beginn der Gespräche erfolgen eine intensive Schulung der Durchführenden der Interviews sowie eine Pilotierung des Gesprächsleitfadens für die Zielgruppe der Betroffenen. Zusätzlich werden Expertinnen und Experten sowie Betroffene in die Konstruktion der Leitfäden einbezogen. Die Interviews werden in einem geschützten Rahmen durchgeführt. Sie werden bezüglich personenbezogener Daten zensiert und zur Analyse pseudonymisiert.

Gleichwohl Befragungen zu sexuellen Missbrauchserfahrungen nur bei wenigen Personen zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen des emotionalen Wohlbefindens führen (Jorm et al., 2007; Zajac et al., 2011; Oelschläger, 2019), ist eine Reaktualisierung des Traumas (kurzfristiger Anstieg der psychischen Belastung, die von dem/der Betroffenen selber bewältigt werden kann; Maercker & Rosner, 2006), nicht auszuschließen. Daher werden die Gespräche von geschulten Fachpersonen durchgeführt, die mit den entsprechenden diagnostischen Kriterien vertraut sind. Für den als selten anzunehmenden Fall einer Retraumatisierung (signifikante Exazerbation der posttraumatischen Belastungssymptomatik; Orth & Maercker, 2004) infolge des Gespräches wird eine akute Notfallversorgung in der Traumaambulanz des Fachpsychologischen Zentrums des Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier sichergestellt. Nach der Befragung werden die Teilnehmenden zudem auf mögliche Anlaufstellen und deren Schwerpunkte hingewiesen, die sie im Falle einer durch das Gespräch ausgelösten Belastung kontaktieren können.

#### 4.2.3. Auswertung der Gespräche

Die Gespräche werden selektiv transkribiert und gemäß einer strukturierenden Inhaltsanalyse kodiert und analysiert (Mayring, 2003). Zur Gewährleistung einer hohen Datenqualität werden die Gesprächsinhalte durch zwei voneinander unabhängige Kodierende ausgewertet. Die Ergebnisse werden als zusätzliche Grundlage für die Auswahl bzw. Erstellung der standardisierten Fragebögen genutzt. Einzelheiten zur Rekrutierung der befragten Gruppen, zur methodischen Vorgehensweise und die Ergebnisse zu den Gesprächen werden entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dargestellt; die Interviewleitfäden selbst werden dokumentiert.

### 4.3. Schriftliche Befragung der (un-)mittelbar Betroffenen (Teilstudie 3)

Im Rahmen der schriftlichen Befragung sollten zum einen die *Betroffenen* einschätzen, in welchem Ausmaß die sexuell grenzverletzenden Erfahrungen in Kindheit, Jugend und jungem Erwachsenenalter sich auf sie ausgewirkt haben. Als mögliche Bereiche, auf die Auswirkungen erlebt werden konnten, werden verschiedene Aspekte der Persönlichkeit, der Motivation, der schulischen Leistungsentwicklung, der sozialen Integration und des psychosozialen Funktionsniveaus /Wohlbefindens / der Gesundheit herangezogen und jeweils über mehrere Aussagen/Items operationalisiert (vgl. 3.3). Weiter soll die Befragung von *Personen aus dem Familien- und Freundeskreis der Betroffenen* Aufschluss darüber geben, wie die Mutter / der Vater mit dem Wissen über den sexuellen Missbrauchs ihres Kindes umgegangen ist, bzw. wie weitere Bezugspersonen (der Freund / Mitschüler oder die Freundin /Mitschülerin) sich dazu verhalten haben (vgl. 3.2).

### 4.4. Schriftliche Befragung der Mitarbeitenden des Bistums Trier (Teilstudie 4)

Soweit der entsprechende Aufwand es zulässt ist die schriftliche Befragung von (ehemaligen) *kirchlichen Mitarbeitenden* des Bistums Trier geplant, um weitere Informationen über den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier auf einer möglichst breiten Grundlage zu generieren (vgl. 3.1). Geleitet von Hinweisen auf Beschuldigte sollen, soweit der Aufwand dazu vertretbar ist, (ehemalige) *kirchliche Mitarbeitende* der Gemeinden befragt werden, in denen die beschuldigte Person arbeitete. Vor allem Beobachtungen und Einschätzungen wie auch Kommunikations- und Verhaltensmuster im Umgang mit diesen Erfahrungen in Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen sowie in der Bistumsverwaltung sollen auf diesem Weg zugänglich gemacht werden und die Grauzone, jenseits des in den Teilstudien 1, 2 und 3 erfassten Kenntnisstandes, erschlossen werden (vgl. 3.2). Darüber hinaus soll diese schriftliche Befragung auch dazu beitragen, bisher nicht erfasste Fälle offen zu legen und so das Dunkelfeld zu erhellen, da sie weiteren Betroffenen und Belasteten ermöglicht, über bislang unbekannte Fälle Auskunft zu erteilen oder mit der Aufarbeitungskommission in Kontakt zu treten.

Des Weiteren ermöglicht die Befragung den kirchlichen Mitarbeitenden sich zum Missbrauchsgeschehen artikulieren zu können. So gesehen verbindet sich mit der Inklusion dieser Zielgruppe auch das wichtige Ziel einer Befriedungsfunktion.

#### 4.4.1. Durchführung der schriftlichen Befragungen der Teilstudien 3 und 4

Alle Angaben zu den befragten Personen werden vollständig anonymisiert erhoben, so dass kein Rückschluss auf die einzelne Person oder ihre Familie möglich sein wird. Es werden soweit verfügbar psychometrisch standardisierte Erhebungsinstrumente eingesetzt. Die Aufbereitung und Auswertung der Daten erfolgt durch unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten sind nur diesen Personen zugänglich und werden ausschließlich zu statistischen Zwecken genutzt. Es erfolgt keine Auswertung für eine einzelne Person. Für den Ergebnisbericht werden die Daten aller Teilnehmenden zusammengefasst, so dass lediglich Aussagen über Durchschnittswerte gemacht werden können. Schlussfolgerungen auf der Ebene einer einzelnen Person sind damit nicht möglich.

### 4.5. Erhebung von zwei Vergleichsstichproben (Teilstudie 5)

Um Unterschiede zwischen Betroffenen sexuellen Missbrauchserfahrungen in der Kindheit und Jugend und Nichtbetroffenen hinsichtlich psychosozialer Merkmale zu analysieren (vgl. 3.3.1 bis 3.3.3), wird

eine nach Alter, Geschlecht, regionaler Herkunft und Traumaerfahrung parallelisierte Vergleichsstichprobe erhoben. Zur Beantwortung der Fragen 3.4.1 und 3.4.2 werden die Nachkommen von in Kindheit und Jugend sexuell missbrauchten Elternteilen mit einer alters-, geschlechts- und bildungsgematchten Stichprobe verglichen.

## 5. Ethische Erklärung

*Eine Antragstellung an die Ethikkommission der Universität Trier ist in Vorbereitung*

Die Arbeitsgruppe verpflichtet sich, ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben. Zum Schutz der Würde, Rechte und physischen und psychischen Integrität der Betroffenen, zur Minimierung der Risiken, Belastungen und von möglichen negativen Folgeeffekten werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die Studien werden durch fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.
- Alle Tatsachen, Befunde und Studienergebnisse werden anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse auf die Betroffenen möglich sind.
- Alle Tatsachen, Befunde und Studienergebnisse werden nur zu vorliegenden Forschungszwecken verwendet.
- Aufzeichnungen der Gespräche auf Bild- oder Tonträger, die Erhebung und Speicherung von Daten werden nur nach vorheriger informierter Einwilligung durch die Betroffenen erstellt. Gleiches gilt für das Mithören der Gespräche durch einen Dritten.
- Die persönlichen Einwilligungserklärungen der an dem Forschungsvorhaben teilnehmenden Personen basieren auf einer Aufklärung über das Forschungsvorhaben, die in verständlicher Form dargeboten wird.
- Die Einwilligungserklärungen werden schriftlich dokumentiert.
- Die teilnehmenden Personen werden über folgende Sachverhalte aufgeklärt:
  - (1) den Zweck, die erwartete Dauer und das Vorgehen der Forschungsstudie;
  - (2) ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder sie zu beenden, auch wenn die Studie schon begonnen hat;
  - (3) absehbare, die Teilnahmebereitschaft beeinflussende Faktoren, wie z.B. das potenzielle Risiko einer Re-Traumatisierung, Unbehagen oder mögliche anderweitige negative Auswirkungen, die über alltägliche Befindlichkeitsschwankungen hinausgehen.
  - (4) über Möglichkeiten der traumatischen Akutversorgung. Hierzu werden Hilfsangebote in aktuellen Notsituationen mit der Poliklinischen Institutsambulanz der Universität Trier vereinbart.
  - (5) den voraussichtlichen Erkenntnisgewinn durch die Forschungsarbeit;
  - (6) die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität;
  - (7) an wen sie sich mit Fragen zum Forschungsvorhaben und zu ihren Rechten als Forschungsteilnehmerinnen und Forschungsteilnehmer wenden können.

Den potenziellen Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird die Gelegenheit gegeben, Antworten auf ihre Fragen zum Forschungsvorhaben zu erhalten.

## 6. Zeitplan des psychologischen Teilprojektes

Das psychologische Teilprojekt ist für die Dauer von 3 Jahre konzipiert. Es beginnt am 01.07.2022 und endet am 30.06.2025. Das Projekt ist um 2 Jahre verlängerbar.

Tabelle 1. Überblick über den zeitlichen Ablauf

Inhalt	Zeitraum / Datum
<b>Startphase /Realisierungsphase I</b>	<b>01.10.2022 bis 31.05.2023</b>
Erarbeitung einer Struktur für die Datenbank	
Durchführung der Archivstudien zu den psychologischen Fragestellungen	
Konstruktion und Pilotierung der Interviewleitfäden	
Auswahl und Konstruktion der schriftlichen Erhebungsinstrumente	
Kontaktaufnahme mit Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die Teilstudie 2	
<b>Realisierungsphase II</b>	<b>01.06.2023 bis 31.05.2024</b>
Abschluss der Dateneingabe in die Datenbank	
Quantitative Auswertung der Datenbank	
Durchführung und Transkription der Gespräche (Teilstudie 2)	
Durchführung der Teilstudie 3	
<b>Realisierungsphase III</b>	<b>01.06.2024 bis 31.03.2025</b>
Durchführung der Teilstudie 4	
Rekrutierung und Erhebung der Vergleichsstichproben	
Eingabe und Aufbereitung der quantitativen Daten	
Auswertung der quantitativen Daten	
Auswertung der qualitativen Daten	
<b>Abschlussphase</b>	<b>01.04.2025 bis 30.09.2025</b>
Befundlegung und Dokumentation (Abschlussbericht)	

## 7. Literatur

- Banyard, V. L. (2003). Explaining the link between sexual abuse and psychological distress: Identifying mediating processes. *Child Abuse Negl*, 27, 869–875.
- Beesdo-Baum, K., Zaudig, M & Wittchen, H.-U. (2017). Strukturiertes Klinisches Interview für DSM-5® - Persönlichkeitsstörungen. Deutsche Bearbeitung des Structured Clinical Interview for DSM-5® - Personality Disorders von M. B. First, J. B. W. Williams, L. Smith Benjamin & R. L. Spitzer. Hogrefe.
- Brockhaus, U., & Kolshorn, M. (2005). Die Ursachen sexueller Gewalt. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*. Ein Handbuch (S. 97–113). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Bronfenbrenner, U. (1977). Toward an experimental ecology of human development. *American Psychologist*, 513–531.
- Bundschuh, C. (2022). Gewalt am Bischöflichen Internat Albertinum Gerolstein. Aufarbeitung mit und für Betroffene. Abschlussbericht. [https://www.albertinum-gerolstein.de/fileadmin/user\\_upload/Benutzer/internet-redaktion2/Abschlussbericht\\_Gewalt\\_am\\_bischo\\_flichen\\_Internat\\_Albertinum\\_Gerolstein\\_Februar\\_2022.pdf](https://www.albertinum-gerolstein.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/internet-redaktion2/Abschlussbericht_Gewalt_am_bischo_flichen_Internat_Albertinum_Gerolstein_Februar_2022.pdf)
- Conen, M. (2005). Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In: G. Amann & R. Wipplinger, (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch. Überblick über Forschung, Beratung und Therapie*. Ein Handbuch. S. 795-808.
- Collin-Vézina, D., Daigneault, I. & Hébert, M. (2013). Lessons learned from child sexual abuse research: prevalence, outcomes, and preventive strategies. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 7, 1-22.
- Compas, B. E., Bettis, A. H., Watson, K. H., Gruhn, M. A., Dunbar, J. P. et al. (2017). Coping, emotion regulation, and psychopathology in childhood and adolescence: A meta-analysis and narrative review. *Psychological Bulletin*, 143, 939-991.
- Dreßing, H., Salize, H., Dölling, D., Hermann, D., Kruse, A., Schmitt, E., & Bannenberg, B. (2018). Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. [https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf)
- Dube, S. R., Anda, R. F., Whitfield, C., Brown, D. W., Felitti, V. J., Dong, M., & Giles, W. H. (2005). Long-Term Consequences of Childhood Sexual Abuse by Gender of Victim. *American Journal of Preventive Medicine*, 28, 430–438.
- Engfer, A. (2005). Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: U. Egle, O. Hoffmann, P. Joraschky, (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*, S. 3-19.
- Fergusson, D. M., McLeod, G. F. H., & Horwood, L. J. (2013). Childhood sexual abuse and adult developmental outcomes: Findings from a 30-year longitudinal study in New Zealand. *Child Abuse & Neglect*, 37, 664–674.
- Freyberger, H. (2015). Transgenerationale Traumaweitergabe unter spezieller Berücksichtigung von Nationalsozialismus und SED-Diktatur. In: Anne Drescher, Uta Rüchel, Jens Schöne (Hg.). *Bis ins*

- vierte Glied Transgenerationale Traumaweitergabe. Publikation zur Fachtagung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Schwerin 2015, S. 36-49.
- Gagnier, C., & Collin-Vézina, D. (2016). The Disclosure Experiences of Male Child Sexual Abuse Survivors. *Journal of Child Sexual Abuse*, 25, 221–241.
- Glaesmer, Heide (2015). Transgenerationale Übertragung traumatischer Erfahrungen. Wissensstand und theoretischer Rahmen und deren Bedeutung für die Erforschung transgenerationaler Folgen politischer Inhaftierung und Verfolgung In: A. Drescher, U. Rüchel & J. Schöne, (Hrsg.). Bis ins vierte Glied. Transgenerationale Traumaweitergabe. Publikation zur Fachtagung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, Schwerin, 16. Oktober 2014. Schwerin, S. 15-35.
- Hackenschmied, G., Caspari, P., Paul, C., Straus, F., Mraß, U & Meyer, S. (2020). Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heirich Maria Janssen. Abschlussbericht der Expertengruppe *Wissen Teilen*. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP. Band 2, unter Mitarbeit von Johanna Beyer und Hanna Permien
- Hillberg, T., Hamilton-Giachritsis, C., & Dixon, L. (2011). Review of Meta-Analyses on the Association between Child Sexual Abuse and Adult Mental Health Difficulties: A Systematic Approach. *Trauma, Violence, & Abuse*, 12, 38–49.
- Irish L., Kobayashi, I., Delahanty, D. L. (2010). Long-term physical health consequences of childhood sexual abuse: a meta-analytic review. *Journal of Pediatric Psychology*, 35, 50–461.
- Jorm, A. F., Kelly, C. M., & Morgan, A. J. (2007). Participant distress in psychiatric research: A systematic review. *Psychological Medicine*, 37, 917–926
- Kaitz, M., Levy, M., Ebstein, R. et al. (2009). The Intergenerational Effects of Trauma from Terror: A Real Possibility. *Infant Mental Health Journal*, (30), 158 – 179.
- Kellermann, Natan P. F. (2011). ‚Geerbtes Trauma‘. Die Konzeptualisierung der transgenerationalen Weitergabe von Traumata. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 39 (2011), S. 137-160.
- Kendall-Tackett, K. A., Williams, L. M., & Finkelhor, D. (1993). Impact of sexual abuse on children: A review and synthesis of recent empirical studies. *Psychological Bulletin*, 113, 164–180.
- Kindler, H. (2003). Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise. München.
- Klinitzke, G., Böhm, M., Brähler, E. & Weißflog, G. (2012). Ängstlichkeit, Depressivität, Somatisierung und Posttraumatische Belastungssymptome bei den Nachkommen ehemals politisch inhaftierter Personen in Ostdeutschland (1945–1989). *Psychother Psych Med*, 62, 18–24.
- Krischer, M. (2002) Zur Genese und Dynamik sexueller Interaktion zwischen Männern und weiblichen Kindern. Eine empirische Untersuchung auf der Basis forensisch-psychologischer Gutachten. Herbolzheim.
- Maercker, A. (Hrsg.). (2002). Alterspsychotherapie und klinische Gerontopsychologie. Berlin: Springer.
- Maercker, A., & Rosner, R. (2006). Was wissen wir über die posttraumatische Belastungsstörung und wohin gehen zukünftige Entwicklungen? – Zur Psychologie der Traumafolgestörungen. In A. Maercker & R. Rosner (Eds.), *Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen* (pp. 3-17). Stuttgart: Thieme.

- Managlio, R. (2013). Child sexual abuse in the etiology of anxiety disorders: A systematic review of reviews. *Trauma Violence Abuse*, (14), 96–112.
- Mayring P. (2003). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Beltz.
- Moré, A. (2013). Die unbewusste Weitergabe von Traumata und Schuldverstrickungen an nachfolgende Generationen. In: *Journal für Psychologie* 21, 2. <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/view/268/310>
- Oelschläger, 2019
- Orth, U., & Maercker, A. (2004). Do trials of perpetrators retraumatize crime victims? *Journal of Interpersonal Violence*, 19(2), 212-227.
- Otterpohl, N., Steffgen, S. T. & Stiensmeier-Pelster, J. (2021). Inventar zur Erfassung elterlicher konditionaler Wertschätzung. (KWKJ). Hogrefe.
- Paolucci, O.E., Genuis, M. L., & Violato, C. (2001). A Meta-Analysis of The Published Research on The Effects of Child Sexual Abuse. *The Journal of Psychology*, 135, 17–36.
- Priebe, G. (2009). Adolescents' experiences of sexual abuse: Prevalence, abuse characteristics, disclosure, health and ethical aspects. Lund University, Faculty of Medicine.
- Rosenthal, G. (2002). Biographisch-narrative Gesprächsführung: zu den Bedingungen heilsamen Erzählens im Forschungs- und Beratungskontext. *Psychotherapie und Sozialwissenschaft*, 4(3), 204-227.
- Sachs-Ericsson, N., Medley, A. N., Kendall – Tackett, K. & Taylor, J. (2011). Childhood Abuse and Current Health Problems among Older Adults: The Mediating Role of Self-Efficacy. *Psychological Violence*, 2, 106–120.
- Schöne, C. & Stiensmeier-Pelster, J. (2016). *Selbstwertinventar für Kinder und Jugendliche. (SEKJ)*. Hogrefe.
- Spataro, J., Mullen, P. E., Burgess, P. M., Wells, D. L., & Moss, S. A. (2004). Impact of child sexual abuse on mental health. *British Journal of Psychiatry*, 184, 416–421
- Strauß, B., & Gawlytta, R. (2016). Sexuelle Störungen und Verhaltensauffälligkeiten. In U. T. Egle, P. Joraschky, A. Lampe, I. Seiffge-Krenke, & M. Cierpka (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung: Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen* (S. 460–475). Stuttgart: Schattauer
- Zainudin, N. F. & Ashar, Z. B. (2018). A Meta Analysis: The Effects of Child Sexual Abuse towards Children. *Asian Social Science*, 14, 69-75.
- Zajac, K., Ruggiero, K. J., Smith, D. W., Saunders, B. E., & Kilpatrick, D. G. (2011). Adolescent distress in traumatic stress research: Data from the National Survey of Adolescents-Replication. *Journal of Traumatic Stress*, 24, 226–229.
- Zimmermann, P. (2011). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Familien: Expertise im Rahmen des Projekts "Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. München: Dt. Jugendinstitut e.V., Abteilung Familie und Familienpolitik.
- Zöllner, T., Calhoun, L. G. & Tedeschi, R. G. (2006). Trauma und persönliches Wachstum. *Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*. In A. Maercker & R. Rosner, (Hrsg.). *Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*, S. 36-48. Stuttgart.